Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung.

H. F. v. Garssen
Referendar.

Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert v. Garssen

Referendar.

Görlitz

Buchdruckerei Arthur Krüger

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Dahn.**

Korreferent: Professor Dr. **Herbert Meyer.**

Meinem treuen Vater
und dem Andenken meiner
verstorbenen Mutter
gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0022

Literaturverzeichnis.

(Abkürzungen.)

1. **Adelmann.** — K. Adelmann: „Ueber die bei Successivgründung von Aktien-Gesellschaften hervorgehenden Rechtsverhältnisse." Diss. Erlangen 1893.
2. **Auerbach.** — W. Auerbach: „Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches."
3. **Averbeck.** — B. Averbeck: „Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung." Diss. Jena 1900.
4. **Bauer.** — I. Bauer: „Das Aktiengesetz in der Fassung des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897." Leipzig 1899.
5. **Behrend.** — I. Fr. Behrend: „Lehrbuch des Handelsrechts." Berlin 1899.
6. **Bekker.** — E. I. Bekker: „System des heutigen Pandektenrechts." Weimar 1896.
7. **Beschorner.** — I. H. Beschorner: „Das deutsche Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Aktien- und Expoopritionsrechtes." Erlangen 1858.
8. **Brackenhöft.** — Brackenhöft in I. Weiske: „Rechtslexikon für die Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft." Band V. Leipzig 1844.
9. **Brinkmann.** — C. H. L. Brinkmann: „Lehrbuch des Handelsrechts." Heidelberg 1852.
10. **Clavuot.** — A Clavuot: „Der Gründungshergang bei der Simultangründung der Aktiengesellschaft." Diss. Leipzig 1905.
11. **Cosack.** — K. Cosack: „Lehrbuch des Handelsrechts." 6. Auflage. Stuttgart 1903.

12. **Dernburg.** — H. Dernburg: „Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens.“ Halle a. S. 1902. Band I.
13. **Dernburg I.** — H. Dernburg: „Preussisches Privatrecht.“ Halle 1879. Band II. Abteilung 2. 5. Auflage 1895.
14. **Ebert.** — E. Ebert: „Die Nebenleistungsaktiengesellschaft.“ Diss. Leipzig. 1904.
15. **Entw. u. Bgr. I.** — „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1883.“ Bei Busch „Archiv für deutsches Handelsrecht.“ Berlin 1883. Band 44.
16. **Entwurf u. Begr. II.** — Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Vorgelegt dem Reichstag am 7. März 1884.“
17. **Entwurf.** — „Denkschrift zu dem Entwurf eines H. G. B. und eines E. G. in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage.“ Berlin 1897.
18. **Esser.** — R. u. Dr. F. Esser: „Die Aktiengesellschaften nach den Vorschriften des H. G. B. für das deutsche Reich vom 10. März 1897.“ Berlin 1899.
19. **Fischer.** — I. Fischer: „Pflichten der Aktionäre.“ Diss. Erlangen.
20. **Fischer-Henle.** — Dr. O. Fischer u. Dr. W. v. Henle: „Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.“ München 1906.
21. **Fruth.** — F. Fruth: „Die Aktienzeichnung.“ Diss. Würzburg 1903.
22. **Gareis-Fuchsberger.** — „Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, erläutert von C. Gareis und O. Fuchsberger.“ Berlin 1891.
23. **Gierke, Privatrecht.** — O. Gierke: „Deutsches Privatrecht.“ Leipzig 1895. 1. Bd.
24. **Gierke, Genossenschaftstheorie.** — O. Gierke: „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung.“ Berlin 1887.
25. **Gleiniger.** — W. Gleiniger: „Das Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung.“ Diss. Jena 1906.

26. **Goldmann.** — „Das H. G. B. vom 10. März 1897, erläutert von S. Goldmann." Berlin 1905.

27. **Hahn.** — I. F. E. Hahn: „Ueber die aus der Zeichnung von Aktien hervorgehenden Rechtsverhältnisse." Strassburg 1874.

28. **Hergenhahn.** — Th. Hergenhahn: „Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884." Berlin 1891.

29. **Herz.** — Dr. Herz: „Zeichnung und Zuteilung" in Monatsschrift für Handelsrecht. Berlin 1903.

30. **Hellwig.** — K. Hellwig: „Vorträge auf Leistung an Dritte." Leipzig 1899.

31. **Homberger.** — Le Homberger: „Das Recht der entstehenden Aktiengesellschaft." Diss. Würzburg 1906.

32. **Jacobi.** — Dr. E. Jacobi: „Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reiches" in O. Fischers Abhandlungen Jena 1901. Band VIII.

33. **Jolly.** — Jolly in „Zeitschrift für deutsches Recht", Band 11 (1847), S. 343 ff.

34. **Kuntze.** — I. E. Kuntze: „Der Gesamtakt ein neuer Rechtsbegriff" in der „Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. O. Müller." Leipzig 1892.

35. **Laband.** — P. Laband in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht" von Goldschmidt. 7. Band. Erlangen 1864.

36. **Landauer.** — L. Landauer: „Errichtung der Aktiengesellschaft." Diss. Erlangen 1891.

37. **Lehmann.** — K. Lehmann: „Das Recht der Aktiengesellschaften." Berlin 1898. 2 Bände 1904.

38. **Löwenfeld.** — H. Löwenfeld: „Das Recht der Aktiengesellschaften." Berlin 1879.

39. **Makower.** — F. Makower: „Handelsgesetzbuch mit Kommentar." Berlin 1901.

40. **Petersen-Pechmann.** — „Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erläutert durch Dr. I. Petersen u. W. v. Pechmann" Supplement zu Puchelts Kommentar. Leipzig 1890.

41. **Pinner.** — A. Pinner: „Das deutsche Aktienrecht." Berlin 1899.

42. **Plathner.** — Plathner: „Die Entstehung der Aktiengesellschaft" in Gruchots Beiträgen. Berlin 1877. Band XXI.

43. **Primker.** — Primker: „Die Aktiengesellschaft" i. Endemanns „Handbuch des deutschen Handelsrechts." Leipzig 1881. Band I.

44. **Regelsberger.** — F. Regelsberger: „Zivilrechtliche Erörterungen." Weimar 1868, I. Heft.

45. **Renaud.** — A. Renaud: „Das Recht der Aktiengesellschaften." Leipzig 1875.

46. **Reis.** — Th. Reis: „Zeichnung und Uebernahme von Aktien." Diss. Jena 1906.

47. **Ring.** — V. Ring: „Das Aktienrecht." In „Das H. G. B." Erläutert von K. Lehmann und V. Ring. Berlin 1902, Band I.

48. **Schultze.** — A. Schultze: „Treuhändler im geltenden bürgerlichen Recht." Jena 1901.

49. **Siebert.** — K. Siebert: „Die Bedeutung und das Wesen der Aktienzeichnung." Diss. Rostock 1907.

50. **Simon.** — V. Simon in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht". Stuttgart 1889, Band 36 S. 351 ff.

51. **Staub.** — H. Staub: „Kommentar zum H. G. B." 6. u. 7. Auflage. Berlin 1900 und 8. Auflage Berlin 1906.

52. **Takaki.** — Kurakichi Takaki: „Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister und die Haftung der Gesellschafter aus der Gründung und aus der Zeichnung." Diss. Heidelberg 1906.

53. **Thoel.** — Dr. H. Thoel: „Das Handelsrecht." 5. Auflage. Leipzig 1875. Band I.

54. **Völderndorf** — O. v. Völderndorf: „Das Reichsgesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884. Erlangen 1885. In Bezold, Teil I, Band IV.

55. **Wachtel.** — A. Wachtel: „Das Wesen der Aktienzeichnung, Rechte und Pflichten aus der Zeichnung." Diss. Jena 1903.

56. **Wiener.** — Dr. Wiener: „Die Errichtung der Aktiengesellschaft" in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht." Stuttgart 1876, 1879, 1880; Bände 21, 24, 25.

57. **Witte.** — Witte: in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.“ Stuttgart 1865. Band VIII.

R. G. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. GS. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. O. H. G. — Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Inhaltsübersicht.

Einleitung 1

Erster Teil

I. Begriff der Zeichnung 3
   a. Zeichnung bei Neugründung,
   b. Zeichnung als Uebernahme von Aktien,
   c. Aktienzeichnung der Geschäftssprache.

II. Form der Zeichnung 5

III. Inhalt des Zeichnungsscheins 6
   a. absolut notwendiger Inhalt,
   b. relativ notwendiger Inhalt.

IV. Heilung von Mängeln 8

Zweiter Teil: Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung

I. Kritische Darstellung der älteren Theorien über die rechtliche Natur der Zeichnung 10
   a. die Zeichnung als Sozietätsvertrag (Jelly u. Witte),
   b. Mandatstheorie von Brinkmann,
   c. die Zeichnung als pactum de ineunda societate (Primker),
   d. die Zeichnung als zweiseitiger Vertrag zwischen Zeichnern und Mitzeichnern (Wiener),
   e. Theorie Hahns,
   f. Theorie Labands,
   g. Kaufstheorie Auerbachs,
   h. Theorie Renauds,
   i. Theorie Adelmanns,
   k. Gesellschaftstheorie Dernburgs und Thoels.

II. Versuch einer Konstruktion in Anlehnung an Goldmann und Makower 30
   a. Einleitendes:
      a. Theorie Gierkes,
      b. Phasen der Gründung
   b. Rechtliche Natur der Aufforderung zur Zeichnung,
   c. Rechtliche Natur der Zeichnung:
      aa. das sozialrechtliche Moment
      bb. das individualrechtliche Moment
   d. Anfechtung der Zeichnung.

Zusammenfassung 63

Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung.

Einleitung.

□□□

Die Möglichkeit unbeschränkten Gewinnes bei begrenzter Gefahr und ohne persönliche Haftbarkeit macht die Aktiengesellschaften für Unternehmungen, die ein grosses Kapital erfordern, besonders geeignet und beliebt, weil sich auch der Kleinkapitalist an ihnen beteiligen kann.

Nach der Art und Weise, wie die Unternehmer, Gründer genannt, das erforderliche Kapital aufbringen, unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Gründungen: es können nämlich die Gründer alle Aktien übernehmen, damit „gilt" die Gesellschaft als errichtet; diesen, in der Praxis*) am häufigsten vorkommenden Fall bezeichnet man jetzt in Rechtslehre und Rechtsprechung als Simultan- oder Gleichgründung. Es können aber die Gründer auch so bei der Beschaffung des Kapitals vorgehen, dass sie nur einen Teil der Aktien**) übernehmen, den Rest durch Zeichnung aufbringen.

Wie die Erfahrung der 70er Jahre gelehrt hat, enthält diese Gründungsart ernste Gefahren für das zeichnende Publikum. Denn da sich die Zeichner von der Reellität und Rentabilität des geplanten Unternehmens

---

*) Vergl. Statistik bei Pinner, a. a. O. S. 38 § 189 I. und Hergenhahn a. a. O. S. XVIII.

**) Vor dem Aktien-Gesetz vom 18. VII. 1884 brauchten die Gründer oder wie man sie nannte: Projektanten, Prospektanten-Aktien nicht zu übernehmen. Erst das genannte Gesetz führte als Mindestbeteiligung die sog. „Pflichtaktie" für diese Personen ein.

Die Begründung zur Novelle*) von 1884 hat sich in obigem Sinne gegen eine derartige Annahme nachdrücklich ausgesprochen, so dass man allgemein diese Theorie seitdem fallen gelassen hat.

b) Zeichnung als Uebernahme von Aktien.

Auch eine Scheidung zwischen Zeichnung und Uebernahme von Aktien ist nicht zu machen, da beide Rechtsakte ihrem Wesen nach gleich sind.**) Im Grunde ist die Uebernahme von Aktien nur eine qualifizierte Zeichnung, insofern, als das Gesetz für die Zeichnung der Simultangründung besondere Formvorschriften gegeben hat. Beide Rechtshandlungen bezwecken dasselbe nämlich den Nachweis zu ermöglichen, dass das Kapital aufgebracht ist. Was also hier von der rechtlichen Natur der Zeichnung gesagt ist, gilt in gleicher Weise von der Uebernahme***) von Aktien.

c) Aktienzeichnung der Geschäftssprache.

Von der rechtlichen Natur der „Aktienzeichnung", wie sie die Bankiers täglich entgegennehmen, soll natürlich hier nicht gehandelt werden. Denn in der Geschäftssprache versteht man unter dem Zeichnen von Aktien auch einen einfachen Aktienkauf, indem die Bank oder der Bankier bei einer Gründung eine grössere Anzahl Aktien übernommen oder gezeichnet hat und nun die schon zur Entstehung gelangten Mitgliedschaftsrechte verkauft. Auf diese „Zeichnung" finden infolgedessen auch die Vorschriften des Aktienrechtes (§§ 178

*) „Entwurf u. Bgr. B." a. a. O. S. 207, Lehmann a. a. O. II. S. 447, Pinner a. a. O. S. 252, R. G. 32 S. 248.

**) Dagegen Averbeck S. 2. Anm.

***) Zust. Lehmann I. S. 345. — Vergleiche die Gegenüberstellung S. 34

bis 334 H. G. B.) keine Anwendung. Somit kommt also für die folgende Untersuchung nur der oben umgrenzte Begriff der Zeichnung als eines spezifisch aktienrechtlichen Instituts in Betracht. Es sei schliesslich noch bemerkt, dass alles, was von der Zeichnung bei Gründung und Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften gesagt wird, auch für die Zeichnung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt, da die Bestimmung des § 323, Abs. 1, wonach die persönlich haftenden Gesellschafter im Zeichnungsschein angegeben werden müssen, für unser Thema irrelevant sind.

II. Form der Zeichnung.

Im Interesse der Verkehrssicherheit hat das Gesetz für die Aktienzeichnung schriftliche Form vorgeschrieben: „Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung“ (§ 189 Abs. 2 H. G. B.). Es ist daher eine „Zeichnung“, die mündlich oder durch den Fernsprecher bewirkt werden soll, nach § 125 B. G. B. nichtig, kann also auch nicht die unten zu besprechenden Rechte und Pflichten erzeugen. Hingegen braucht die schriftliche Erklärung nicht — wie etwa der Wechsel — die Bezeichnung „Zeichnungsschein“ zu tragen. Es genügt, wenn aus der Urkunde der Wille des Zeichners, Aktien zu übernehmen, klar zum Ausdruck gebracht wird. Auch ist bei Abgabe dieser Erklärung*) Stellvertretung wie in allen Fällen, in denen sie das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, zugelassen, so dass auf sie die bezüglichen Vorschriften des B. G. B. Anwendung finden.

---

*) Staub a. a. O. 8. Auflage S. 658, Goldmann a. a. O S. 824. R. G. 14, S. 93.

Daher bedarf die Vollmacht zur Zeichnung auch nicht der schriftlichen Form (§ 167 Abs. 2 B. G. B.), wenngleich der Registerrichter eine solche verlangen kann, ehe er die Eintragung vornimmt. Streitig dagegen ist, ob die Zeichnung auf einer sog. Zeichnerliste erfolgen könne oder ob jedesmal für je eine Zeichnung ein besonderer Schein ausgestellt werden müsste. Letzterer Ansicht ist Staub*), dem sich Pinner anschliesst. Es erscheint jedoch gewagt, aus dem Worte „Zeichnungsschein" allein eine solche einschneidende Vorschrift herleiten zu wollen. Für die gegnerische Ansicht spricht neben praktischen Erwägungen auch die Begründung zum II. Entwurf:**) „Die Form wird durch jede schriftliche Erklärung gewahrt, gleichviel in welcher Weise oder Urkunde sie abgegeben ist." Haben sich also mehrere***) Zeichner auf einer Liste eingetragen, so ist damit dem Gesetz Genüge geschehen. Als letztes Formerfordernis verlangt das Gesetz eine doppelte Ausstellung des Zeichnungsscheins (§§ 189 Abs. 3, 289 Abs. 1, 323 Abs. 1), da die Gründer die Duplikate der Zeichnungsscheine der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen haben (§§ 195 Abs. 2 Satz 3, 284 Abs. 2 Nr. 1 H. G. B.).

III. Inhalt des Zeichnungsscheins.

a) Absolut notwendiger Inhalt.

Eine besonders eingehende Normierung hat der Inhalt des Zeichnungsscheins durch das Gesetz erfahren. Es sind daher Zeichnungsscheine, die den vorgeschrie-

*) Staub 8. Auflage S. 658; Pinner S. 40; Petersen-Pechmann S. 50, 51.

**) Entw. u. Bgr. S. 102.

***) Zust. Goldmann S. 824; Makower S. 393; Ring 2. Auflage S. 224.

benen Inhalt nicht haben, nichtig (§ 189 Abs. 4 H. G. B.). Da die Nichtigkeit in einzelnen Fällen und unter besonderen Voraussetzungen heilbar ist, kann man zwischen absolut und relativ notwendigem Inhalt scheiden.

Absolut notwendig ist die Angabe nach Art und Umfang der Beteiligung des Zeichners. Der Umfang der Beteiligung wird durch die Anzahl der übernommenen Aktien bestimmt; wenn Aktien zu verschiedenen Beträgen ausgegeben werden. Zu diesem absolut notwendigen Inhalt kann u. E. nicht das selbstverständliche Erfordernis gerechnet werden, dass die Identität der Gesellschaft, an der sich der Zeichner beteiligen will, zweifellos aus dem Zeichnungsschein hervorgeht.*) Dieser Ansicht Staubs kann deshalb nicht beigetreten werden, weil dann bei einer einen Zweifel offen lassenden Bezeichnung der Aktiengesellschaft unheilbare Nichtigkeit eintreten würde. Zum mindesten muss eine Möglichkeit gegeben sein, diesen Mangel zu heilen; diese selbstverständliche Forderung könnte daher nur zu dem relativ notwendigen Inhalt gerechnet werden.

Fehlt die Bezeichnung der Aktiengesellschaft ganz, so liegt überhaupt eine Zeichnung im Sinne des Gesetzes nicht vor; folglich ist auch eine derartige schriftlich abgegebene Erklärung nicht von aktienrechtlicher Wirkung.

b) Relativ notwendiger Inhalt.

Zu dem nur im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen relativ notwendigen Inhalt gehört in erster Linie das Datum des Gesellschaftsvertrages, ferner Name,

*) Staub, 8. Auflage S. 658.

Stand, Wohnsitz der Gründer, dann die Höhe der Einzahlungen und bei Ueberpariemission der Emissionskurs, schliesslich der Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung beschlossen ist. (§ 189 Abs. 3 Nr. 4 H. G. B.). Der Erwähnung bedarf noch die Tatsache, dass der Zeichner seine Verpflichtungen im Zeichnungsschein erhöhen kann, indem er sich z. B. zu wiederkehrenden Leistungen an die Gesellschaft verpflichtet.*)

Diesen positiven Bestimmungen stellt das Gesetz das Verbot gegenüber, Vorbehalte und Verpflichtungsbeschränkungen ausser der im § 189 Abs. 3 Nr. 4 vorgeschriebenen zeitlichen Beschränkung der Gebundenheit des Zeichners, bei Strafe der Nichtigkeit in den Zeichnungsschein aufzunehmen.

IV. Heilung von Mängeln.

Erfolgt aber auf Grund eines gegen den relativ notwendigen Inhalt verstossenden Zeichnungsscheines, der also den Formvorschriften genügen und den von uns als „absolut notwendig" bezeichneten Inhalt haben muss, die Eintragung in das Handelsregister, so soll bei kumulativem Eintritt zweier Bedingungen der Zeichner gebunden sein:

1. es muss die Eintragung der Aktiengesellschaft, die beim Vorlegen eines nichtigen Zeichnungsscheins hätte versagt werden können, erfolgt sein;

2. es muss der Zeichner Rechte und Pflichten als Aktionär ausgeübt haben, und zwar in der konstituierenden Generalversammlung oder später.

---

*) Esser a. a. O. S. 17. — z. B. Rübenlieferungspflicht.

Diese zweite Voraussetzung bedarf noch einer kleinen Erläuterung. Es müssen „Rechte“ sein, die der Aktionär ausgeübt hat, um die Nichtigkeit seiner Erklärung zu heilen. Es genügt also nicht, dass der Aktionär „den Vorstand über den Stand der Gesellschaft um Auskunft bittet.“*) Denn das ist kein Recht. Wenn er sich aber bei seiner Bitte auf das ihm etwa nach dem Statut zustehende Recht stützt, so würde das als Ausübung eines Aktionärrechtes erscheinen Diese Betätigung des Zeichners kann frühestens — darüber lässt das Gesetz keinen Zweifel — „in der Generalversammlung, die zur Beschlussfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen wird“, (§ 189 Abs. 4) erfolgen.**) Liegen die unter 1. und 2. angegebenen Voraussetzungen vor, wird der Aktionär wie aus einem gültigen Zeichnungsschein der Gesellschaft gegenüber berechtigt und verpflichtet. Gültig aber ist ein Zeichnungsschein nur dann, wenn jene Mängel, Vorbehalte und Beschränkungen nicht im Zeichnungsschein enthalten sind, d. h. sie gelten pro non scripto. In der Anerkennung des an sich nichtigen Zeichnungsscheins von seiten der Gesellschaft kann man daher die Ausstellung eines neuen gültigen erblicken.***)

---

*) Staub 8. Auflage S. 660.

**) Zust. Staub 8. Aufl. S. 660. And. M. Völderndorff S. 350.

***) Vergl. Jakobi a. a. O. S. 347. — Anm.: Prospekt ist nicht identisch mit Zeichnungsschein, wie Clavuot (Clavuot a. a. O. S. 2) annimmt, sondern enthält nur in der Regel eine Einladung zur Zeichnung.

Zweiter Teil.

Die rechtliche Natur der Aktienzeichnung.

I. Kritische Darstellung der älteren Theorien.

Nach den vorstehenden Ausführungen stellt sich also die Zeichnung dar als die schriftliche Erklärung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen „Mindest-Inhalt", Mitglied der zur Entstehung zu bringenden Aktiengesellschaft zu werden und einen bestimmten Betrag für das Grundkapital einzahlen zu wollen. Ueber die rechtliche Natur dieser Erklärung herrscht immer noch Streit, wenngleich seit der Aktiennovelle von 1884 die älteren Konstruktionsversuche sich infolge positiver Gesetzesbestimmungen als unhaltbar erwiesen haben. Unter allen Umständen wollte man die Aktienzeichnung in das Vertragssystem des römischen Rechtes einreihen, und da sie sich von allen bekannten römischrechtlichen Verträgen wesentlich unterscheidet, griff man zu den gewagtesten Willensunterstellungen. In diesem gemeinsamen Streben ist auch der allen Konstruktionsversuchen anhaftende Grundfehler zu sehen. Erst Gierke, der in der Zeichnung einen körperschaftsrechtlichen Akt sah, aber auch

die individualrechtliche Seite der Zeichnung nicht leugnete, wies damit auf einen neuen Gesichtspunkt hin, von dem aus die Zeichnung ihrer rechtlichen Natur nach zu beurteilen ist.

In der folgenden historisch-kritischen Betrachtung der einzelnen Konstruktionsversuche*) werden daher nur die Theorien, die dogmatisch vor Gierke liegen, d. h. die Zeichnung lediglich als einen Vertrag ansehen, getrennt behandelt werden; denn die neueren Theorien, die einen sozialrechtlichen Akt in der Zeichnung erblicken, unterscheiden sich nur dadurch von einander, dass die einen die Aktienzeichnung ausschliesslich als eine dem Körperschaftsrecht angehörende Handlung betrachten wollen, während die anderen ihr eine Doppelnatur zuschreiben, nach der sie sowohl dem Korporationsrecht wie dem Individualrecht angehört.

a) Theorie von Jolly u. Witte.

Die älteste Untersuchung über die rechtliche Natur der Aktienzeichnung stammt von Jolly**) dessen Theorie auch Witte mit unwesentlichen Modifikationen gefolgt ist. Nach dieser Theorie schliessen alle, die Aktien zeichnen, unter einander mit der Zeichnung einen Sozietätsvertrag ab, jedoch ist dieser Vertrag erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn das gesamte Kapital gezeichnet ist; der Zweck dieser Gesellschaft ist die

*) Anm.: Vergl. die Zusammenstellungen bei: Adelmann a. a. O. S. 36—44; Averbeck a. a. O. S. 10—15; I. F. E. Hahn a. a. O. S. 53—57; Homberger a. a. O. S. 10—12; Kurakichi Takaki a. a. O. S. 43—46; Lehmann I. a. a. O. S. 346—348; Reis a. a. O. S. 9—18; Renaud a. a. O. S. 223—229; Siebert a. a. O. S. 49—51; Wachtel a. a. O. S. 4—7.

**) Jolly „Das Recht der Aktien-Gesellschaft" in Bd. XI der Zeitschrift für deutsches Recht 1847 S. 317 ff. bes. S. 352 Witte a. a. O. S. 21 ff.

Gründung der Aktiengesellschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Projektanten für die Gründung des Aktienvereins auch fernerhin tätig zu sein und ev. einen Teil des Grundkapitals zu übernehmen, während die Zeichner zur Leistung einer bestimmten Summe verpflichtet sein wollen, doch nur mit der Beschränkung, dass die Einzahlung Gegenstand des Grundkapitals sein solle. Diese Einzahlungspflicht hat der Zeichner nur deshalb übernommen, damit die so statuierten Rechte auf die zukünftige Aktiengesellschaft im Wege der gesetzlichen Zession übertragen werden können. Diese Theorie hat berechtigten Widerspruch in der zeitgenössischen Literatur gefunden. Denn erstens ist eine zivilrechtliche Gesellschaft*) — von einer solchen kann allein hier die Rede sein — bei der die Zahl und Individualität der Gesellschafter keine Rolle spielt, ein juristisches Unding. Ferner ist es eine dem Willen der Kontrahenten zuwiderlaufende Unterstellung, wenn man annimmt, der Zeichner wolle mit seinen Mitzeichnern in ein obligatorisches Verhältnis treten, zumal er sie ja in der Regel nicht einmal kennt. Schliesslich aber würde durch Kündigung oder Tod eines Zeichners oder Proponenten die Gesellschaft aufgelöst und damit natürlich auch der Gesellschaftszweck vereitelt werden, eine Konsequenz, die den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entspricht.

b) Mandatstheorie von Brinkmann.

In vollkommen anderer Weise sucht Brinkmann**) in seiner scharfsinnigen Mandatstheorie die rechtliche Na-

*) Renaud S. 226; Regelsberger a. a. O. S. 53—55.
**) Brinkmann a. a. O. § 61. — Ebenso Brackenhöft a. a. O. und Beschorner a. a. O.

tur der Aktienzeichnung zu bestimmen. Ein Gesellschaftsvertrag wird nach seiner Ansicht unter den Zeichnern nicht abgeschlossen, dagegen weist er den Projektanten eine eigenartige Rolle zu. Wenn nämlich eine Aktiengesellschaft gegründet werden soll, so ist der festgestellte Gesellschaftsvertrag lediglich ein Projekt. Werben nun die Projektanten Zeichner, so treten sie nur als Ratgeber auf; ist aber ein Zeichner gewonnen, so ist in der Zeichnung die stillschweigende Erteilung eines Mandates zu erblicken, durch das der Projektant den Auftrag erhält, weitere Zeichner zu werben. Jeder gewonnene Zeichner tritt nun wieder seinerseits den Projektanten als Auftraggeber gegenüber In Wirklichkeit ist daher der erste Zeichner der Proponent für die übrigen Zeichner. Nehmen die zur Zeichnung aufgeforderten Personen den Vorschlag des Proponenten, die Aktiengesellschaft zu bilden an, so schliessen sie damit mit dem Proponenten ein pactum de contrahendo. Zunächst fehlt es an einem Vertrag, für den dieses pactum ein Vorvertrag sein könnte; denn von einer Gesellschaft, die eigentlich hier nur in Frage kommen könnte, kann nicht die Rede sein, da die Mitglieder einer Aktiengesellschaft in keinem Sozietätsverhältnis untereinander stehen. Ferner muss man gegen die Einfügung des Mandatsbegriffs Stellung nehmen; denn wenn die Projektanten nur als Ratgeber auftreten, so liegt ihnen mit ihrer Erklärung, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft für den und den Zweck günstig sei, völlig die Absicht fern, durch das Eingehen des Zeichners auf ihre Intentionen mit dem letzteren in ein Vertragsverhältnis zu treten. Endlich muss man gegen das Mandat einwenden, dass dieses durch Kündigung seitens des Beauftragten oder Widerruf von Seiten des Auftrag-

gebers erlischt, von all dem natürlich bei der Zeichnung keine Rede sein kann. Auch liegt es auf der Hand, dass dem Zeichner der Wille, einen Auftrag mit seiner Zeichnung zu erteilen, völlig fernliegt, wie es ebenfalls den Anschauungen des Verkehrs entschieden widerstrebt, anzunehmen, dass der Zeichner mit seiner Erklärung*) „eine Verpflichtung gegenüber allen denjenigen eingehen wolle, welche bereits gezeichnet haben und noch zeichnen werden, Personen, die er nicht oder nur zufällig kennt."

c) Theorie Primkers.

Auch Primker**) sieht in der Zeichnung einen Vorvertrag, und zwar ein pactum de ineunda societate, jedoch besteht dieses pactum nur so lange, als noch nicht der ganze Betrag des Grundkapitals gezeichnet ist.***) Mit der Vollzeichnung hat das pactum seinen vorbereitenden Zweck erfüllt, die Zeichnersozietas ist entstanden; denn „jede Zeichnung ist entweder Abschluss eines Gesellschaftsvertrages oder Beitrittserklärung zu einem zwischen zwei oder mehreren Urzeichnern bereits vereinbarten Vertrage". †) Durch Eingehung dieses Vertrages übernimmt der Zeichner die Verpflichtung, die zur Ermöglichung der Eintragung notwendigen, gesetzlich oder statutenmässig vorgeschriebenen Einzahlungen zu machen und sich dem Beschluss der transitorischen Generalversammlung††) zu unterwerfen. Wie

---

*) Renaud S. 232. — Nicht ganz wörtlich zitiert!
**) Primker a. a. O. S. 539—546.
***) Primker S. 545.
†) Primker S. 542.
††) Primker S. 543 — Hat im ganzen dieselbe Pflicht wie die Zeichner- und konstituierende Generalversammlung des H. G. B.

im Stadium der Eintragung ist auch vorher der Zeichner zu keiner andern als den beiden oben angegebenen Leistungen verpflichtet. Durch Eintragung dieser Zeichnersozietät in das Handelsregister entsteht die Aktiengesellschaft, die Suspensivbedingung — nämlich dass die Zeichnersozietät registriert werde — ist eingetreten und damit ganz von selbst der ganze gezeichnete Betrag fällig geworden.

Die Stellung der Gründer zu dieser Zeichnersozietät ist eine verschiedene, je nachdem die Gründer selbst Aktien gezeichnet und somit als Zeichnergruppe den noch zu gewinnenden Zeichnern gegenübertreten oder aber „ganz selbständig und in eigenem Namen mit der Erklärung" auftreten,*) eine Aktiengesellschaft gründen und für diesen Zweck Zeichnungen entgegennehmen zu wollen. Im ersten Falle bilden die Gründer ein „Gründungskomité", das als solches schon eine fertige Zeichnersozietät darstellt, in die der Zeichner durch einfache Annahme von Seiten der Gründer eintritt**) (vgl. S. 14). Im letzteren Falle soll erst die Zeichnersozietät gebildet werden, und zwar kann dies nur stattfinden durch gegenseitige einstimmige Annahme der Zeichnungen von Seiten der Mitglieder. Die Gründer sind hier nicht socii der Zeichnersozietät, sondern sie stehen vollkommen ausserhalb dieses Rechtsverhältnisses***) und können deshalb auch den Gesellschaftsvertrag nicht abschliessen, sondern nur vermitteln †); deshalb müssen

*) Primker S. 550.

**) Dieser Fall würde ja heute allein noch in Betracht kommen, da ja die Gründer eine Pflichtaktie übernehmen müssen. Vergl. S. 8.

***) Primker S. 550—551.

†) Der Vorwurf, den Reis (S. 9 Anm.) Lehmann macht, ist vollkommen ungerechtfertigt; Primker spricht ganz klar aus, dass nur die Zeichner untereinander den Sozietätsvertrag abschliessen können, also sind nur die Zeichner die Kontrahenten.

auch, ehe sie ihre Tätigkeit beginnen können, mindestens zwei „Urzeichner" den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben. Diesen Urzeichnern wie auch den anderen gewonnenen Zeichnern gegenüber übernehmen die Gründer als ein „Gründerkonsortium"*) die Verpflichtung, nicht nur die Gründungskosten zu tragen, sondern auch die Zeichnersozietät registerreif zu machen.

So ausführlich diese Theorie auch von Primker begründet ist, kann sie doch nicht angenommen werden, weil er das Wesen der Aktiengesellschaft verkennt.**) Denn die Aktiengesellschaft ist eine Korporation und eine solche kann nie dadurch entstehen, dass eine Gesellschaft des Zivilrechtes eingetragen wird; eine Gesellschaft ist ein Rechtsverhältnis, die Aktiengesellschaft ist dagegen ein Rechtssubjekt.***) Andererseits kann auch eine Verpflichtung der Gründer den Zeichnern gegenüber, die dahin geht, eine Zeichnersozietät zu bilden, und registerreif zu machen, nicht angenommen werden. Die für Primker wichtigste Frage, wie die Aktiengesellschaft aus der Zeichnung unmittelbar berechtigt werde, ist von ihm vollkommen gelöst worden, wenn

---

*) Primker S. 550. (Nicht zu verwechseln mit dem „Gründungscomité"! S. 24.)

**) Vergl. Gierke „Genossenschaftstheorie" a. a. O. S. 129 Anm. 2 u. Kuntze a. a. O. S. 40.

***) Mit Recht wendet sich u. E. Kuntze a. a. O. gegen die Identifizierung des Begriffes „Rechtsverhältnis" mit „Rechtsgeschäft"; denn Primker behauptet: „Das Rechtsverhältnis der Aktiengesellschaft ist kein einseitiges Rechtsgeschäft, sondern ein Vertrag, und zwar ein obligatorischer, kein Realvertrag." „Ein Rechtsgeschäft ist aber kein Rechtsverhältnis; nicht um eine Obligativ kann es sich handeln, wenn ein Gründungsakt in Frage steht." (Kuntze S. 40.)

auch auf einem für uns ungangbaren Wege. Jedenfalls muss eine befriedigende Konstruktion zu diesem Ergebnis führen.

d) Theorie Wieners.

Dieser Forderung ist auch die von Wiener aufgestellte Theorie*) gerecht geworden, der überhaupt zum ersten Mal darauf hinwies, dass man das Recht der Aktiengesellschaft aus der Zeichnung auf Einzahlung nicht auf einen Vertrag zwischen Zeichnern und Gründern zurückführen dürfe. Denn nimmt man das an, muss auch die Aktiengesellschaft notwendigerweise alle Vereinbarungen des Zeichners mit dem Gründer über die Wirksamkeit seiner Erklärung gegen sich gelten lassen, eine Konsequenz, die mit der Wirkung der Zeichnung für die Existenzbedingungen der Aktiengesellschaft im entschiedensten Widerspruch steht.

In der von ihm aufgestellten Theorie**) geht Wiener von dem Wortlaut des Gesetzes aus, aus dem er entnimmt, dass der Gesellschaftsvertrag vor der Zeichnung fertig vorliegen muss und definiert die Zeichnung daher als „Beitritt zum Gesellschaftsvertrage". Es bleibt aber möglich, dass zwischen dem Projektanten und den einzelnen Zeichnern neben der Verabredung über den Beitritt Nebenabreden getroffen sind, für deren Erfüllung der Projektant dem Zeichner haftet. Der Zeichner verpflichtet sich nur, den gezeichneten Teil des Grundkapitals zu übernehmen, und zwar übernimmt

*) Wiener a. a. O. Zeitschrift für gesamte H. R. Bd. 21 (alte Folge) S. 336.

**) Wiener a. a. O. Z. f. d. g. Handelsrecht Bd. 21 S. 337. — Wiener a. a. O. Z. f. d. g. H. R. Bd. 24 S. 1—65.

er diese Pflicht der Gesamtheit der Zeichner gegenüber. Unter ihnen bildet sich ein Vertragsverhältnis (dass sie sich gegenseitig nicht kennen, kommt seines Erachtens nicht in betracht), das weder eine Sozietät noch eine „erlaubte Gesellschaft“*) im Sinne des Titel 6, Teil II des A. L. R. ist, sondern es hat den Inhalt, dass jeder Kontrahent allen anderen verspricht, den gezeichneten Teil des zusammenzubringenden Vermögens zu zahlen und alle sich Beteiligenden verabreden, ein neues Rechtssubjekt, einen Personenverein in Bezug auf das aufzubringende Vermögen zu bilden. Die Kontrahenten wollen aber weder als Mandatare, noch als negotiorum gestores des neuen Rechtssubjektes auftreten, sondern dieses hat selbst durch eigene Organe seine Rechte und seine Pflichten wahrzunehmen. Damit erhält allerdings die Gesellschaft unmittelbar gegen die Zeichner das Recht, die Einlagen zu fordern; doch der Konstruktion, durch die Wiener diese Lösung findet, haftet das Bedenkliche an, dass sie die tatsächlichen Verhältnisse ignoriert und den Willen der Zeichner vergewaltigt.**) Denn dem zeichnenden Publikum kommt ein solches Vertragsverhältnis nicht nur nicht zum Bewusstsein, sondern es wird ihm ein Vertragswille beigelegt, der im Widerspruch mit seinen wirklichen Absichten steht, nach denen es ihm völlig fernliegt, mit Leuten, die es gar nicht kennt, in ein gegenseitiges Vertragsverhältnis zu treten.

e) Theorie Hahns.

Diese Scylla, sich bei der Konstruktion der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung mit den tatsächlichen

*) Wiener a. a. O. Z. f. d. g. H. R. Bd. 24 S. 49.
**) Vergl. Renaud S. 232.

und rechtlichen Verhältnissen in Widerspruch zu setzen, vermeidet schon (1874) Hahn,*) da er sich dieser Gefahr voll bewusst war, um aber in eine viel gefährlichere Charybdis zu fallen. Er sieht in der Zeichnung einen zweiseitigen, beide Kontrahenten, nämlich Zeichner und Gründer, zu einem verschiedenen facere verpflichtenden Vertrag, durch den sie die Aktiengesellschaft zur Entstehung**) bringen wollen und zwar verpflichtet sich der Projektant durch diesen Innominatkontrakt (nach der Formel facio, ut facias) dem Zeichner die das Grundkapital***) erschöpfenden Zeichnungen aufzubringen und ihn bei der Verteilung der Aktien gehörig zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Vertragspflichten kann der Zeichner den Projektanten durch eine dahingehende Klage zwingen. Das facere, zu dem sich der Zeichner dem Projektanten verpflichtet, besteht darin: 1. im Verhältnis zu der gezeichneten Summe zur Gründung beizutragen, d. h. den gezeichneten Betrag zu zahlen, 2. in der konstituierenden Versammlung aktiv, indem er stimmt, oder passiv, indem er sich den Beschlüssen unterwirft, mitzuwirken. Durch diese Reihe zweiseitiger Verträge, denn jeder Zeichner kontrahiert selbständig mit dem Projektanten, treten nach Hahns Ansicht doch die Zeichner untereinander in ein Rechtsverhältnis,†) der communio incideus vergleichbar; denn weigert sich ein Zeichner, die von ihm gezeichnete Summe den Beiträgen der übrigen Zeichner beizusteuern, so hat, wie oben erwähnt, der Projektant, aber nur er, eine Klage auf Erfüllung des mit ihm abge-

*) Hahn a. a. O. S. 40 ff.
**) Hahn a. a. O. S. 31.
***) Hahn S. 31.
†) Hahn S. 40/41.

schlossenen Vertrages. Jeder Zeichner kann nun wieder gegen den Projektanten aus dem Zeichnungsvertrage auf Erfüllung der übernommenen Pflichten Klage erheben, die in diesem Falle speziell dahin geht, dass letzterer gegen den säumigen Zeichner vorgehe. Diese indirekten Forderungsrechte der Zeichner gegen einander bilden das Vermögenssubstrat der zukünftigen Aktiengesellschaft und gehen, da sie in facto nur den Projektanten zustehen, auf dem Wege einer cessio legis auf die Aktiengesellschaft im Augenblick ihres Entstehens über, ohne dass es eines besonderen Rechtsaktes bedarf. Diesen Uebergang des Klagerechtes in Form einer actio utilis ist nach Hahn im Wege des Gewohnheitsrechtes entstanden; denn die opinio iuris et necessitatis geht daraus hervor, dass das Recht der Aktiengesellschaft gegen säumige Zeichner vorzugehen, ohne dass es einer ausdrücklichen Zession von Seiten des Projektanten bedürfe, allgemein anerkannt ist. Um diese Theorie*) für uns unannehmbar zu machen, genügt es festzustellen, dass Hahn zu einer Zession greifen muss, um das Recht der Aktiengesellschaft aus der Zeichnung zu konstruieren; denn damit gehen auch alle Einreden, die dem Zeichner gegen den Projektanten zustehen, auch auf die Aktiengesellschaft über, was aber einstimmig von Theorie und Praxis verworfen wird. Ausserdem aber kann weder die Mitwirkungspflicht des Zeichners in der Generalversammlung, noch die Pflicht des Gründers, die Aktiengesellschaft zur Entstehung zu bringen, anerkannt werden, auf denen doch im Grunde diese ganze Konstruktion aufgebaut ist.

---

*) Hahn S. 46.

f) Theorie Labands.

In ganz ähnlicher Weise, nämlich unter Zuhilfenahme eines Innominatkontraktes, sucht Laband*) das Problem der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung zu lösen. Laband führt aus, dass mit der Zeichnung ein zweiseitiger, auf ein facio ut des gerichteter Vertrag zwischen Zeichner und Projektanten abgeschlossen wird. Auf Grund des vom Gründerkomité veröffentlichten Gründungsplanes verpflichtet sich der Projektant für die Errichtung der Aktiengesellschaft in der Art Sorge zu tragen, dass der Zeichner im Verhältnis der von ihm gezeichneten Summe Mitgliedschaftsrechte erwirbt. Der Zeichner dagegen verspricht dem Projektanten, den gezeichneten Betrag gegen Gewährung dieser Mitgliedschaftsrechte zu zahlen. Gegen diese Theorie lässt sich erstens einwenden, dass die Gründer nicht daran denken, für sich die Einzahlungspflicht zu erwerben noch bei dem Zeichner die Absicht besteht, sich dem Projektanten zur Zahlung der gezeichneten Summe zu verpflichten. Zweitens aber kann man auch nicht annehmen, dass die Gründer sich zur Konstituierung der Aktiengesellschaft verpflichtet hätten. Besonders aber aus dem schon erwähnten Grunde ist die Theorie zu verwerfen: Laband muss nämlich auch wie Hahn und andere zu einer Zession greifen, damit die Aktiengesellschaft in das vom Projektanten erworbene Forderungsrecht eintreten kann. Es ist also auf das früher Gesagte zu verweisen, wonach die Aktiengesellschaft nie aus einer Zession ihren Anspruch gegen

*) Laband a. a. O. S. 620 ff.

den Zeichner herleiten darf, wenn die Konstruktion zu befriedigenden Konsequenzen führen soll.

g) Theorie Auerbachs.

Dieser letzte Fehler haftet auch der Theorie Auerbachs an, die auch in anderer Beziehung sehr bedenklich und gleich bei ihrem Erscheinen von der Theorie lebhaft bekämpft,*) von der Praxis nicht angenommen wurde.**) Nach Auerbach ist das zwischen Zeichnern und Projektanten abgeschlossene Geschäft, ein Kauf, bei dem die Beteiligung am Aktienunternehmen als Ware, der Emissionskurs als Kaufpreis anzusehen ist. Aus dieser Auffassung folgert er:

1. Die Zeichner haben gegen die Projektanten die actio emti auf Auslieferung der Aktienscheine oder Teilquittungen für die eingezahlten Beträge;

2. Die Projektanten haften den Zeichnern für dicta und promissa, dolus und culpa lata in ihren Angaben im Prospekt;

3. Die Zeichner sind verpflichtet, die gezeichnete Summe gegen Empfang der Aktien- oder Beteiligungspromesse zu zahlen. Zu dem Begriff des Kaufes gehört aber auf beiden Seiten unzweifelhaft die Absicht eines Tausches. Diese Absicht liegt hier nicht vor, denn der

---

*) Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 5 S. 638 ff.

**) Wie Goldschmidt nachweist, wirft Auerbach andauernd pactum de oendendo und utio venditis (vergl. Auerbach S. 238/239) durcheinander und ist auch sonst „unklar und inkonsequent." — (Goldschmidt a. a. O.; Renaud a. a. O. S. 235.)

Projektant will und kann das den Gegenstand des Kaufs bildende Aktienrecht nicht gewähren. Seine Tätigkeit ist nur eine vermittelnde; auch besteht noch kein Aktienrecht, über das er verfügen könnte, schliesslich aber steht ihm nicht einmal die Verfügungsbefugnis darüber zu. Vielmehr will er nur das zur Entstehung der geplanten Aktiengesellschaft nötige Kapital aufbringen. Der Zeichner will zwar Aktienrechte im Verhältnis der von ihm gezeichneten Summe zum ganzen Kapital erwerben, jedoch ist die Gewährung der Aktienrechte erst die Folge seiner Beteiligung am Grundkapital. Der Erwerb der Aktienrechte ist also nicht Ware, sondern er stellt die Bedingungen dar, unter denen sich der Zeichner zur Einzahlung der gezeichneten Summe bereit erklärt, während der Projektant sein Angebot nur mit dem „In-Aussicht-Stellen" von Aktienrechten unterstützt. Den gewichtigsten Grund, den man dieser Theorie entgegensetzen könnte, nämlich dass der „Preis" nicht in das Vermögen des Verkäufers, sondern in die Kasse des Aktienvereins fliesst, es sich also in facto nicht um einen Kauf handeln kann, hat Auerbach dadurch zu entkräften versucht, dass er den Projektanten nur als negotiorum gestor aufgefasst wissen will. Dieser Verteidigung ist zu entgegnen: 1. kann es eine Geschäftsführung ohne Auftrag für ein noch nicht bestehendes Rechtssubjekt geben? 2. kann man von einer unbeauftragten Besorgung f r e m d e r Geschäfte reden, wenn die negotorium gestores ein materielles Interesse an dem Erfolg ihrer Tätigkeit haben? Die Antwort auf beide Fragen muss „nein" lauten; und aus diesen Gründen muss auch die ganze Theorie abgelehnt werden.

h) Theorie Renauds.

Renaud, der die Unhaltbarkeit dieser Theorie*) in überzeugender Weise nachgewiesen hat, nähert sich mit seiner Theorie ganz erheblich der richtigen, oder vielmehr der heut allgemein angenommenen Konstruktion der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung insofern, als er „das zwischen den Unternehmern einerseits und dem Aktienzeichner andererseits abgeschlossene Rechtsgeschäft ein seinem Wesen nach einseitiges" nennt. Wie weit wir diesen Standpunkt annehmen können, wird unten gezeigt werden. Gleichwohl hält Renaud in seiner Theorie lediglich an einem Vertrag zwischen Projektanten und Zeichner fest, und zwar ist dies ein Vertrag, bei dem die Kontrahenten und Parteien nicht identisch sind, ein Vertrag zugunsten der zukünftigen Aktiengesellschaft.**) Da nach dem gemeinen Recht der Pandekten solche Verträge regelmässig ungültig waren und nur in ganz besonderen Fällen, wie z. B. bei einem Vertrag des Erblassers zugunsten des zukünftigen Erben, anerkannt waren, begründet er ausführlich seine Annahme, dass man auch der Aktienzeichnung diese Ausnahmestellung geben müsse. Es mag dahingestellt bleiben, ob ihm dieser Beweis im Hinweis auf ein modernes Gewohnheitsrecht gelungen ist; nach heutigem Recht ist ein solcher Vertrag natürlich möglich (§ 328 B. G. B.). Pflichten werden durch diesen Vertrag nur auf Seiten des Zeichners erzeugt, aus denen nur die Aktiengesellschaft, „die zur Zeit des Vertragsschlusses noch eine persona ineerta ist", berechtigt wird.***) Einer

*) Renaud a. a. O. S. 221.
**) Renaud a. a. O. S. 243.
***) Renaud S. 243.

ausdrücklichen Annahme dieses in der Zeichnung liegenden Zahlungsversprechens von Seiten der zur Entstehung gelangten Aktiengesellschaft bedarf es deshalb nicht, weil in der Anerkennung des Zeichners als Aktionär eine solche Annahme liegt da die Erklärung des Subskribenten das bindende Versprechen enthielt, im Falle des Entstehens der Aktiengesellschaft den gezeichneten Betrag*) zu zahlen.

Auf diese Weise vermeidet Renaud die Einfügung eines Mandats einer negotiorum gestio oder einer Zession in seine Konstruktion, was, wie oben nachgewiesen ist, derartige Theorien unannehmbar macht. Doch schwere praktische Bedenken lassen sich gegen diese Theorie geltend machen. Es ist u. E. sehr zu bezweifeln, dass sich der Zeichner mit seiner Erklärung lediglich verpflichten will, ohne dass ihm gleichzeitig nicht auch irgend welche Berechtigung gegen seinen Kontrahenten erwüchse. Auch die Stellung des Gründers, dem nach dieser Theorie keine Klage gegen den Zeichner zusteht, entspricht u. E. nicht den praktischen Bedürfnissen. Der triftigste Einwand aber, der gegen diese Konstruktion geltend gemacht werden kann, besteht darin, dass aus diesem Vertrage zugunsten der Aktiengesellschaft, dem Zeichner alle Einreden aus der Person des Gründers auch der Aktiengesellschaft gegenüber zustehen (§ 334 B. G. B.).**) Die Zulässigkeit dieser Einreden muss jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit verneint werden.***) Ausserdem vermag uns diese Theorie keine Antwort darauf zu geben, durch

*) Renaud S. 246.
**) Hellwig a. a. O. S. 252.
***) R. G. Bd. 9 S. 37 ff.

welchen Akt nun eigentlich die Aktiengesellschaft mit diesen Rechten ausgestattet entsteht.

i) Theorie Adelmanns.

Unbegreiflicherweise hat in neuerer Zeit Adelmann die Mandatstheorien und Sozietätstheorien*) zu neuem Leben erwecken wollen, indem er beide mit einander verband. Die einzelnen Gründe, die gegen die von ihm verwendeten Konstruktionen schon vorgebracht wurden, gelten in gleicher Weise für seine Theorie.

Durch die Zeichnung lässt Adelmann**) die Zeichner mit den Gründern ein pactum de ineunda societate eingehen, das den Zeichner verpflichtet, einen gewissen Teil an dem Grundkapital aufzubringen, den Gründer gehalten sein lässt, an der Aufbringung des Grundkapitals in derselben Weise teilzunehmen, d. h. auch Aktien zu übernehmen. Mit dem Errichtungsbeschluss ist der Zweck des pactum erreicht, die Sozietät ist gebildet. Durch Eintragung wird letztere zur juristischen Person.***) Die Zeichner sind aber nicht nur socii, sondern treten auch als Mandanten den Projektanten gegenüber auf, mit dem Auftrag, „eine gewisse Tätigkeit zu entfalten, um das Zustandekommen der Gesellschaft zu ermöglichen".†) Die Gründer sind wieder in ihrer Eigenschaft als Aktienübernehmer Auftraggeber, so dass schliesslich Zeichner und Gründer den Gründern gegenüber als Mandanten erscheinen. Diese schwierige Konstruktion hat nur den Zweck, Zeichner

*) Adelmann a. a. O. S. 44.
**) Adelmann S. 45.
***) Vergl. Adelmann S. 45.
†) Adelmann S. 45.

und Gründer zur Tragung der Gründungskosten gemeinsam zu verpflichten! Wie gedenkt sich aber Adelmann aus der Affäre zu ziehen, wenn die Gründung unterbleibt? Die Konsequenz seiner Theorie würde im Widerspruch mit der Tatsache stehen, dass in diesem Fall die Gründer allein die Kosten zu tragen haben. Diese komplizierte, inkonsequente und den realen Verhältnissen nicht entsprechende Konstruktion*) bedeutet einen erheblichen Rückschritt gegenüber der klaren und scharfsinnigen Theorie Renauds.

k) Gesellschaftstheorie Dernburgs und Thoels.

Auf einem ganz neuen Wege, aber doch noch die Zeichnung als personenrechtlichen Vertrag ansehend, suchen Dernburg und Thoel die Lösung dieser Frage.**) Dernburg sieht ebenso wie Thoel die Aktiengesellschaft nicht als Korporation, sondern als Sozietät an; nur während der Dauer ihrer geschäftlichen Tätigkeit hat sie korporative Eigentümlichkeiten. Im Stadium der Entstehung und Liquidation ist sie eine Sozietät, ebenso dann, wenn sie aufhört, geschäftlich tätig zu sein. Durch diese Annahme Dernburgs ist allerdings die Konstruktion der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung nicht mehr schwierig: die Projektanten stellen das Statut fest und laden zur Zeichnung ein; die Zeichnung ist die Beitrittserklärung zum Gesellschaftsvertrage, und sobald das gesamte Kapital gezeichnet ist, ist die Sozietät gebildet, wenn der Zeichnerverein die definitive

*) Averbeck s. 11. Anm. 19.
**) Dernburg a. a. O. S. 604 ff. — Thoel a. a. O. S. 404 ff.

Konstituierung herbeigeführt hat. — Diese Theorie verliert natürlich ihren Boden, wenn man, wie es seit Renauds*) Untersuchung nicht mehr zweifelhaft sein kann, annimmt, dass die Aktiengesellschaft eine „Privatkorporation“ ist. Für das heutige Recht ist man ja zu dieser Annahme gezwungen.

Auf einem ganz eigenartigen Wege sucht Thoel**) die Wirkung der Zeichnung zu erklären. Wie schon gesagt, sieht auch er eine Societät und zwar eine deutschrechtlich***) modifizierte societas in der Aktiengesellschaft, deren Entstehung folgendermassen zu denken ist: Das Gesellschaftsstatut muss von mindestens zwei Personen „Urgründern“ errichtet und verlautbart sein, da niemand mit sich selbst kontrahieren kann. Diese Urgründer, deren Zahl unbeschränkt, ja selbst die Gesamtheit der Zeichner umfassen darf, bilden nach Thoel die erste „Gründungsgesellschaft“. Tritt nun ein Zeichner hinzu, so geht die alte Gründungsgesellschaft unter und es entsteht an ihrer Stelle eine neue, die die Mitglieder der ersten Gründungsgesellschaft plus dem neuhinzugetretenen Zeichner als Gesellschafter umfasst. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis die letzte Zeichnung erfolgt ist. Diese letzte Gründungsgesellschaft wird durch Eintragung ins Handelsregister zur Aktiengesellschaft. Da es aber früher vorkommen konnte, dass die Gründer selbst keine Aktien hatten und für solche Gesellschafter kein Raum in der Aktiengesellschaft wäre, lässt Thoel die letzte Gründungsgesellschaft aus der vorhergehenden nur so erstehen, dass ihre Mitglieder sämt-

*) Renaud a. a. O. S. 150 ff.
**) Thoel a. a. O. S. 404.
***) Thoel S. 404.

lich Aktionäre werden können; mit anderen Worten: die Gründer, die keine Aktien übernommen haben, werden selbsttätig von der letzten Gründungsgesellschaft ausgeschlossen. — In dieser Theorie wird der Wille der Zeichner aufs grausamste vergewaltigt. Denn kein Zeichner will mit Dritten, die er nicht kennt, und ohne dass er es ahnt, von einer Gesellschaft in die andere gebracht werden. Ausserdem dürfte es auch nach heutigem Recht schwer sein, diese merkwürdigen, Metamorphosen ähnlichen Vorgänge rechtlich zu begründen. Im übrigen gilt ja auch gegen diese Theorie das bei Dernburgs Konstruktion Vorgebrachte.

II. Versuch einer Konstruktion in Anlehnung an Goldmann und Makower.

a) Einleitendes. — *a)* Theorie Gierkes.

Der Versuch, die Aktienzeichnung in ihrer Wirksamkeit für die zukünftige Aktiengesellschaft lediglich auf einen Vertrag zwischen Zeichnern und Gründern*) oder Zeichnern, Mitzeichnern und Gründern**) oder nur Zeichnern und Mitzeichnern***) zurückzuführen, ist von der neueren Doktrin allgemein aufgegeben worden. Denn mag man nun die Gesellschaft durch eine gewöhnliche, gesetzliche oder fingierte Zession aus diesem Vertrage oder als Dritte aus einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten berechtigt sein lassen, stets stehen dem Zeichner der Gesellschaft gegenüber die Einreden aus der Person seines Kontrahenten zu, eine Konsequenz, die mit der durch das Gesetz statuierten Wirkung der Zeichnung im Widerspruch steht. Selbst die Anhänger der Vertragstheorien waren sich der Unzulänglichkeit dieser Konstruktionsversuche wohl bewusst. Aber: „Wenn der Akt kein Vertrag ist, was für ein Rechtsgeschäft sollte er denn sein?“†)

---

*) Brinkmann siehe oben S. 26 ff, Hahn s. S. 37, Laband siehe oben S. 41 ff, Auerbach s. oben S. 43 ff.

**) Ring a. a. O. S. 222, Dernburg s. oben S. 52, Thoel s. oben S. 53.

***) Jolly s. oben S. 24 ff (Witte), Primker s. oben S. 29.

†) Plathner a. a. O. S. 370.

In dem von echt deutschen Rechtsanschauungen getragenen Werke Gierkes: „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“ wurde auch denen, die im römischen Vertragssystem vergeblich nach einer befriedigenden Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung gesucht hatten, ein neuer Weg zur endlichen Lösung dieses Problems gewiesen. Gierke legte der Zeichnung eine Doppelnatur bei, indem er in ihr nicht nur einen dem Individualrecht angehörenden Vertrag, sondern auch das Element eines dem Körperschaftsrecht zugehörenden Gesamtakts sah, „der im Individualrecht keine Parallele hat“. *) Denn Verträge können nur Rechtsverhältnisse regeln oder Rechtssphären abgrenzen, dagegen nicht ein neues Rechtssubjekt entstehen lassen, keine Rechtssphären schaffen.

Auf diesem Grundgedanken baut sich Gierkes Theorie auf. Die Kräfte und Mittel für das Entstehen der Aktiengesellschaft werden zwar durch Vertragsschlüsse gewonnen, aber die Konstituierung selbst erfolgt durch einen korporativen Akt; als ein Bestandteil dieses Aktes gehört die Zeichnung in das Sozialrecht.**) Gierke versteht unter Sozialrecht 1. die gemeinheitlichen, 2. die gliedmässigen Rechte und Pflichten.

Die erste Kategorie von Rechten und Pflichten umfasst diejenigen Beziehungen, in welchen die Verbandsperson als Ganzes zu Einzelpersonen oder Verbandspersonen als ihren Gliedern steht. Diese bilden mit den „gliedmässigen“ Rechten und Pflichten, d. h. denen, welcher die Verbandsperson aus der Einfügung in

*) Gierkes Genossenschaftstheorie S. 133.
**) Gierkes Genossenschaftstheorie S. 150 ff.

einen anderen mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verband erwachsen, das Sozialrecht. Da die letztere Art von Beziehungen der Aktiengesellschaft, als „Glied eines Ganzen“*) für die vorliegende Darstellung ausser Betracht bleibt, so können wir „sozialrechtlich“ alle die Rechtsbeziehungen nennen, die Gierke besonders als „gemeinheitliche“ bezeichnet. Der Gegensatz zu diesem Sozialrecht stellt das Individualrecht dar, als das Recht, welches die Beziehungen der einzelnen Individuen untereinander regelt.

Durch die Zeichnung nimmt der Zeichner einen sozialrechtlichen Akt vor, er tritt in unmittelbare Beziehungen zu der werdenden Aktiengesellschaft als deren zukünftiges Glied.

Die Projektanten sind daher nur die Versprechensempfänger. Berechtigt wird unmittelbar die Aktiengesellschaft ohne dass es einer Zession oder eines ähnlichen Aktes bedurfte. Somit enthält nach Gierke die Aktienzeichnung auch einen Vertrag zu Gunsten eines noch nicht existierenden Dritten.

Dadurch, dass Gierke an einem Vertrag zu Gunsten Dritter festhält, ist denen, die seine Lehre weiter entwickelten, die Möglichkeit genommen, ihm in dieser Richtung zu folgen.**) Wenn nämlich die Projektanten auch nur Versprechensempfänger für die in der Zeichnung liegende Beteiligungserklärung sind, so können infolgedessen die Zeichner auch alle Einreden, die ihnen gegen die Projektanten zustehen, auch der Aktien-

*) Gierkes Genossenschaftstheorie S. 150 ff.
**) Vergl. Lehmann I S. 348 und ders. Lehrbuch des Handelsrechts 1908, S. 398.

gesellschaft gegenüber geltend machen (§ 334 B. G. B.), was aber nach dem Wortlaut des Gesetzes § 189 Abs. 4 H. G. B. ausgeschlossen ist.

Der neue Gierke'sche Gesichtspunkt, nämlich der Zeichnung als eines körperschaftrechtlichen Aktes, ist von der jüngsten Literatur lebhaft aufgegriffen und als der allein massgebende bezeichnet worden. Die Anhänger dieser Anschauung schalten alle, auch von ihnen nicht wegzuleugnenden individualrechtlichen Wirkungen bei der Bestimmung der rechtlichen Natur der Aktienzeichnung aus, während andere Schriftsteller die sozialrechtlichen*) wie die dem Vertragsrecht angehörenden Momente als gleichwertig anerkennen.**) Letzterer Standpunkt soll auch in der vorliegenden Arbeit vertreten werden; denn die Rechtsbeziehungen, die im Gründungsstadium zwischen Gründern und Zeichnern entstehen, werden unmittelbar durch die Zeichnung hervorgebracht und nicht durch einen besonderen, nebenherlaufenden Vertrag.

Wohl! Man muss scharf scheiden zwischen der individualrechtlichen und sozialrechtlichen Seite der Aktienzeichnung. Das berechtigt aber doch nicht, erstere bei der Wesensbestimmung dieses Institutes völlig ausser Betracht zu lassen. Es darf nicht der Zweck***)der Konstruktionsjurisprudenz sein, etwa der vollkommenen Durchführung eines neuen juristischen Begriffes wegen die tatsächlichen Verhältnisse zu ignorieren und praktisch notwendige Konsequenzen zu verneinen.

*) Makower, Goldmann s. unten.

**) Auf diese Doppelnatur der Aktienzeichnung hat auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen wiederholt Bezug genommen. Vergl. Bd. 28, S. 76; 9. S. 38.

***) Siehe Kuntze a. a. O. 1. Seite.

b) Phasen der Gründung.

Da die Aktienzeichnung im Gründungshergang einer Aktiengesellschaft eine besondere und wichtige Stelle einnimmt, soll hier erst, um spätere Wiederholungen und längere Auseinandersetzungen zu vermeiden, mit kurzen Stichworten eine Zusammenstellung der Entwickelungsabschnitte der Stufengründung gegeben werden.

1. Feststellung des Gesellschaftsvertrages unter Uebernahme von mindestens einer Aktie durch jeden Gründer (§§ 182, 187 H. G. B.),
2. Aufbringen des übrigen Kapitals durch Zeichnung (§ 189 H. G. B.),
3. (Neue Bestimmung des H. G. B.) Organisierende Generalversammlung (Zeichner- oder Vorgründer-Generalversammlung) zur Wahl des Aufsichtsrates und des Vorstandes (§ 190 Abs. 2, 3 H. G. B.),
4. Einzahlung von mindestens ¼ für jede Aktie des Grundkapitals zuzüglich des agios bei Ueberpariemission (§ 195 Abs. 3),
5. Prüfung des Gründungsherganges (§§ 191 bis 194 H. G. B.),
6. Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister (§ 195 H. G. B.),
7. Konstituierende Generalversammlung, die über die Errichtung der Gesellschaft Beschluss fasst (§§ 196 und 197),
8. Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister und Veröffentlichung (§§ 198—200 H. G. B.).*)

---

*) Anordnung mit geringen Abweichungen ebenso bei: Adelmann S. 4, 5; Averbeck S. 3, 4, Pinner S. 43, 44, Reis S. 2, Staub (8. Aufl.) S. 663.

b) Rechtliche Natur der Aufforderung zur Zeichnung.

Schon bei der Vorfrage, als was die Aufforderung zur Zeichnung rechtlich zu betrachten sei, sind zwei Meinungen vertreten. Renaud und Auerbach*) sehen schon in der Einladung, Zeichnungen zu machen, eine Offerte, und zwar aus folgenden Gründen: die Auffassung, dass erst von den Zeichnern Vertragsanträge gemacht würden, widerspreche den Bedürfnissen des Verkehrs; denn damit hätten die Zeichner solange ihre Offerten von den Projektanten nicht angenommen wären, ein freies Rücktrittsrecht; dies könne aber deshalb nicht gebilligt werden, weil doch die Projektanten nie wüssten, wieviel von dem Grundkapital aufgebracht sei. Es müssten also die Zeichnungen bis zur Höhe des Grundkapitals reduziert werden, ehe die in ihnen liegenden Beteiligungserklärungen angenommen werden könnten. Bis zu einer dahingehenden Mitteilung hätten also die Zeichner ein freies Rücktrittsrecht. Dadurch sei aber das Entstehen der Aktiengesellschaft so schwierig gemacht, dass man zu einem derartigen Resultat nicht kommen dürfe. Auerbach geht nämlich von dem Falle aus, dass sich die Projektanten an bestimmte Personen mit ihrer Einladung zur Zeichnung wenden, die natürlich gebunden sind, sobald der ausgefüllte Zeichnungsschein den Projektanten zugeht. Von diesem Falle deduziert er nun, dass alle Zeichnungen, auch wenn die Aufforderungen an incertas personas gingen, Annahmen der in der Einladung zur Zeichnung liegenden Offerten sein müssten.

---

*) Renaud a. a. O. S. 245, Auerbach a. a. O. S. 232, neuerdings auch Petersen und Pechmann S. 48 A. 2.

Es ist nun Auerbach insofern zuzustimmen, dass in der Zeichnung die Annahme einer Offerte liegen kann. Wenn z. B. Krupps Werke in eine Familien-Aktiengesellschaft umgewandelt werden sollen, so ist wohl in der Aufforderung an die einzelnen Familienmitglieder, eine bestimmte Anzahl Aktien zu zeichnen, eine Offerte zu sehen. Auch das nach Beschluss der Generalversammlung den alten Aktionären zustehende Bezugsrecht hat den Charakter eines Vertragsantrages.*) Dasselbe gilt, wenn die Gründer der Einladung zur Zeichnung einen Reduktionsplan beifügen.**)

Diese einzelnen Fälle können aber nicht für die allgemeine rechtliche Beurteilung der Einladung zur Zeichnung massgebend sein. Denn teils besteht hier schon (Bezugsrecht) teils wird mit der Aufforderung zur Zeichnung ein besonderes, nach den Grundsätzen des B. G. B. zu beurteilendes Rechtsverhältnis hergestellt, welches von der Aufforderung zur Zeichnung als solche geschieden werden muss, die immer nur eins sein kann: stets Offerte oder nie.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (1852) wie das Bernische Gesetz über Aktiengesellschaften***) und mehrere andere ausländische Gesetzbücher bestimmen ausdrücklich, dass in der Zeichnung die Annahme einer Offerte zu sehen sei. Das alte wie das neue Handelsgesetzbuch bestimmen hierüber nichts; es müssen daher ergänzend die Bestimmungen des Zivilrechtes eingreifen.

---

*) Behrend a. a. O. I. S. 738 A. 9.

**) Soweit der Verfasser in Erfahrung bringen konnte, werden bei der Reduktion im Falle der Ueberzeichnung einzelne Zeichner willkürlich bevorzugt.

***) Zitiert nach Renaud a. a. S. 246/247 A.

Berücksichtigt man zunächst das der Einladung zur Zeichnung innewohnende Willensmoment, so muss man auf Seiten der Gründer entschieden die Absicht verneinen, etwa durch die Anzeige in Zeitungen allen Zeichnern einen Vertragsantrag zu machen. Denn was sollen sie im Falle der Ueberzeichnung machen? „Wie die Gründer sich aus diesem embarras de richesse retten können, bleibt rätselhaft".*) Zwar könnte man behaupten, dass die Offerte unter der stillschweigenden Bedingung der Reduzierung abgegeben ist. Nun haben aber die Gründer das Recht und bei mangelnder Zahlungsfähigkeit die Pflicht, Zeichner zurückzuweisen;**) dieses Recht lässt sich mit dem Begriff der Offerte nicht vereinigen. Was sollten ausserdem die Gründer machen, wenn auf 3 gezeichnete Aktien 1, 2 verteilbare kommen? Alle haben das Recht, ihre Zeichnungen gleichmässig reduziert zu sehen!

Wir können daher in der Aufforderung zur Zeichnung nur, ähnlich der Bedeutung der Schaufensterauslagen, das unverbindliche Angebot sehen, Zeichnungen als Offerten entgegenzunehmen, ein Standpunkt, den die Motive***) einnehmen. Einen gewissen Anhalt für die Richtigkeit unserer Behauptung gibt auch das Gesetz, indem es (§ 202 Abs. 3) davon spricht, dass die Gründer die Beteiligung „annehmen".

Wann aber und wodurch die Gründer die Annahme der Zeichnung erklären, darüber sind keine Bestimmungen im Gesetz getroffen. Es müssen also auch hier

---

*) Simon. a. a. O. S. 358.

**) Vergl. Hergenhahn a. a. O. S. 57 A. — Dieses Recht steht ihnen unzweifelhaft aus § 202 Abs. 3 H. G. B. zu.

***) Entwurf u. Bgr. I. S. 160, Entw. u. Bgr. II. S. 104, auch von Völderndorf S. 232.

wieder die Grundsätze des B. G. B. angewandt werden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist also die Zeichnung ein Vertragsantrag an die Gründer; den Vorschriften des B. G. B. gemäss, erfolgt die Annahme einer empfangsbedürftigen Willenserklärung entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen.*) Für die Annahme der Zeichnung wäre also die Einladung zur ersten Generalversammlung als konkludente Handlung der Gründer anzusehen, ebenso etwa die Aufforderung zur Einzahlung des vierten Teils des gezeichneten, bezw. reduzierten Betrages. Aber auch durch Stillschweigen kann die Annahme der Zeichnung seitens der Gründer erfolgen, wenn diese nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Mit Recht hat daher das Reichs-Oberhandelsgericht eine besondere Annahme unter Kaufleuten für unnötig erklärt bei Bestehen eines Handelsbrauchs, nach dem die Zeichnung als angenommen angesehen wird, wenn nicht am darauffolgenden Börsentage das Gegenteil erklärt wird.**) Durch diese Annahme seitens der Gründer erhält der Subskribent, da jetzt ein Vertrag zwischen ihnen geschlossen ist, gegen die Gründer das Recht, bei der Verteilung der Aktien möglichst berücksichtigt zu werden, während der Zeichner die Verpflichtung übernimmt, aber nur den Gründern gegenüber, die vom Gesetz geforderte Anzahlung von 25 % zu leisten. „Dagegen ist die Frage noch nicht entschieden, ob der Zeichner durch Annahme von Seiten der Gründer eine ihm nicht mehr zu raubende Anwartschaft erworben hat.“***) Diese Frage, die die

*) Fischer-Henle § 151 Anm. 3.
**) R. O. H. G. 14 S. 301.
***) Lehmann I S. 356.

Vertragstheorie in befriedigender Weise nicht lösen konnte und die das eigentliche Ziel der Zeichnung bildet, soll vorerst behandelt werden, ehe wir auf den oben angedeuteten Vertrag näher eingehen.

c) Die rechtliche Natur der Zeichnung.

aa) Das sozialrechtliche Moment.

Die Zeichnung gehört eben nicht nur in das Individualrecht, sondern auch in das Körperschaftsrecht. Nach der letzteren Richtung hin, stellt sich die Zeichnung als die Erklärung des Willens dar, sich mit einem bestimmten Betrage an der zukünftigen Aktiengesellschaft beteiligen zu wollen. Es ist nun eine lebhaft bestrittene Frage, wann die Annahme dieser sozialrechtlichen Willensäusserung erfolgt, d. h. wann dem Aufnahmegesuch des Zeichners stattgegeben wird. Die verschiedenen Theorien über diesen entscheidenden Zeitpunkt resultieren hauptsächlich aus der abweichenden Deutung des Begriffes „Aufnahme“ oder sozialrechtliche Annahme. Von dieser kann man u. E. nur dann reden, wenn den Gründern die Möglichkeit genommen ist, mit Wirkung nach aussen diese Beteiligungserklärung zurückzuweisen. Denn mit ihrer Annahme tritt der Zeichner in die Entwickelung der Aktiengesellschaft ein und hat fortan einen gewissen Einfluss auf die Entstehung der Aktiengesellschaft gewonnen. Wie die Zeichnung als Erklärung, Mitglied der Aktiengesellschaft werden zu wollen, kein Vertragsantrag ist, so nehmen auch die Gründer zu ihr nicht die Stellung als Vertragsgegner ein, sondern fungieren bei der sozialrechtlichen Annahme

als „Parteigenossen“ oder wie Lehmann sagt, als „Mitwirkungsberechtigte“.*) Gerade bei dieser Wesensseite der Zeichnung muss man scharf die dem Vertragsrecht angehörenden Momente der Zeichnung scheiden**) von der Zeichnung als Element eines konstitutiven Gesamtaktes, da, wie wir oben sahen, die Vertragstheorien zu keinem annehmbaren Resultat führen konnten. Vertrag und Gesamtakt gleichen einander nur insofern, als beide auf eine Willenseinigung abzielen. Der Unterschied zwischen beiden Rechtshandlungen liegt in dem Inhalt des Willens, den sie zum Ausdruck bringen.***) Durch den Vertrag soll eine Wirkung unter den Parteien erreicht werden, während der Gesamtakt ausserhalb der Parteien wirksam werden soll. Der Gesamtakt schafft eine neue Rechtssphäre, er bringt ein neues Rechtssubjekt mit eigenen Rechten und Pflichten hervor, während der Vertrag nur Rechte und Pflichten abgrenzen, nie aber eine schöpferische Wirkung im angegebenen Sinne auszuüben fähig sein kann. Eine solche erzeugende Kraft wohnt aber der Zeichnung inne. Denn sie ist befähigt, mit mehreren, von einander unabhängigen gleichartigen Erklärungen einen neuen Willensträger zum Leben zu erwecken „Jeder einzelne Zeichner setzt sich zum Gliede der Körperschaft und alle setzen dadurch zusammen das Ganze.“ †) Erst wenn die statutenmässig vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern erreicht und das gesamte Grundkapital aufgebracht ist, entsteht das neue Wesen, sobald die Mitglieder den dahingehenden übereinstimmenden Willen

*) Kuntze a. a. O. S. 47.
**) Gierke, Deutsches Privatrecht S. 486.
***) Vergl. Kuntze a. a. O.
†) R. G. Band 9 S. 66.

geäussert haben. Die Zeichnung stellt sich so als ein Glied der Kette von Einzelhandlungen dar, die den Gesamtakt bilden. Dadurch, dass der Zeichner den Willen, Mitglied zu werden, äussert, erklärt er sich auch unbedingt bereit, die Pflichten zu erfüllen, die mit seiner Mitgliedschaft verknüpft sind. Wenn die Möglichkeit besteht, dass er diese Pflichten nicht erfüllen kann, haben die Gründer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Annahme dieses Versprechens zu verweigern. Damit kommen wir wieder auf die vorhin aufgeworfene Frage, wann die Gründer diese Entscheidung treffen. Es ist nun u. E. entschieden „widersinnig",*) jede Mitteilung über die erfolgte Zuteilung von Seiten der Gründer als entscheidend für den in Frage kommenden Zeitpunkt anzusehen. Freilich gibt das Gesetz keine positiven Bestimmungen nach dieser Richtung hin; diese Lücke muss eben die „Konstruktiojurisprudenz" ausfüllen. Der Standpunkt Fruths würde nämlich zu unerträglichen Konsequenzen führen. Sollte zum Beispiel den Gründern, die für das Kennen oder Kennen-müssen der Zahlungsunfähigkeit der Zeichner bis zur Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister haften, keine Möglichkeit gegeben sein, einzelne Zuteilungen zurückzunehmen, etwa auch deshalb, weil sich ein Dritter im letzten Augenblick noch entschlossen hat, wichtige, für das Gelingen des Aktienunternehmens wertvolle, Sacheinlagen zu machen! Ob sie den grundlos zurückgewiesenen Gläubigern schadenersatzpflichtig sind, ist ja bei Beurteilung der sozialrechtlichen Annahme belanglos. Der Standpunkt Fruths ist auch schon wegen des Gesetztextes (§§ 193

*) „Fruth" (contra Lehmann) S. 35.

Abs. 1, 194 Abs. 1, 2) nicht haltbar. In diesen beiden §§ wird den Revisoren zur Pflicht gemacht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zeichnung gemachten Angaben zu prüfen (§ 193), das Resultat der Prüfung und besonders die Fehler und Mängel, die bei dem Aufbringen des Kapitals vorgekommen sind, festzulegen und deren Beseitigung zu verlangen. Aus § 194 geht hervor, dass die Gründer der Entscheidung nachkommen müssen, da sonst die Revisoren den Prüfungsbericht nicht erstatten können. Was soll aber dieses „Nachkommen der Entscheidung" für einen anderen Sinn haben, als den, die von den Revisoren beanstandeten Zeichnungen zu löschen und andere an deren Stelle zu setzen. Demnach können die Gründer, und werden wohl auch, schon längst angenommen haben, ohne dass man von einer aktienrechtlichen, nicht mehr zurückweisbaren Annahme der Zeichnung reden könnte. Nimmt man dagegen mit Staub an, dass die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die sozialrechtliche Annahme darstelle, so ist es auch nicht der „reinen Willkür"*) der Gründer überlassen, erfolgte Zuteilungen zurückzunehmen, da sie ja den gestrichenen Zeichnern schadensersatzpflichtig sein würden. Ausserdem beruht es auf einer argen Verkennung des juristischen Scharfsinns Lehmanns,**) wenn Fruth von ihm behauptet, er sähe in der konstituierenden Generalversammlung oder spätestens in der Anmeldung zum Handelsregister den hier massgebenden Zeitpunkt.***) Eines solchen Anachronismus macht sich Lehmann doch nicht schuldig.†) Auch

*) Fruth S. 35.
**) Fruth S. 34. — Vergl. oben S. 44/45. Stadium 6 u. 7.
***) Lehmann I S. 356 ff.
†) Reis a. a. O. S. 29.

Reis wird sich mit Lehmann auseinandersetzen müssen, da er die in Frage stehende Stelle falsch verstanden hat. Lehmann*) sagt nämlich: „Die formelle Mitgliedsproklamierung erfolgt in einem späteren Stadium, sei es in der konstituierenden Generalversammlung, sei es bei Gelegenheit der Anmeldung zum Handelsregister.“ Reis versteht hier unter der konstituierenden Generalversammlung die Zeichnergeneralversammlung oder wie wir sie genannt haben „organisierende Generalversammlung“. Die Frist die Lehmann für die formelle Mitgliedsproklamierung geben will, ist also erheblich kürzer. Jedoch kann man unseres Erachtens nicht eine Frist für diesen in der Entwicklung der Aktiengesellschaft so überaus wichtigen Akt annehmen. Vielmehr schliessen wir uns Staub an, der in der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister, der ja das Verzeichnis der aufgenommenen Zeichner beizufügen ist, die sozialrechtlich wirksame Annahme erblickt. Denn damit ist der Zeichner mit dem Schicksal der zukünftigen Aktiengesellschaft fest verknüpft, er selbst kann weder über seinen Anteil verfügen, nur durch Erbgang kann eine Uebertragung des Zeichnerrechtes auf eine andere Person stattfinden, noch kann er auch von der eingereichten Liste gestrichen werden. (§ 200 Abs. 2, 287 Abs. 2). Gelangt die Aktiengesellschaft zur Entstehung, d. h. fasst die konstituierende Generalversammlung den Errichtungsbeschluss und erfolgt die Eintragung ins Handelsregister, die ja unter Umständen versagt werden kann, so hat der sozialrechtlich angenommene Zeichner ein unentziehbares Recht auf die Mitgliedschaft er-

*) Lehmann I 356/357.

worben, er ist Aktionär, selbst wenn er keine Aktienurkunde erhalten hat. Auch das Gesetz scheint uns für unsere Annahme, dass mit der Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Handelsregister der Zeichner in eine unlösbare Verbindung mit dem in der Entstehung begriffenen Rechtssubjekt getreten ist, einen, wenn auch geringen Anhalt zu bieten; denn es spricht (§§ 195 Abs. 2; 196 Abs. 1) die auf der Liste verzeichneten Zeichner als Aktionäre an. Wenn wir auch aus dieser Terminologie nicht anschliessen, sondern die zukünftigen Mitglieder der Aktiengesellschaft vielleich als „Aktien-Anwärter"*) in diesem Stadium der Entwickelung bezeichnen möchten, so geht doch aus dem Wortgebrauch des Gesetzes hervor, dass mit der Anmeldung der Wunsch des Zeichners, Mitglied zu werden, aktienrechtlich berücksichtigt ist, soweit er überhaupt in dieser Entwickelungsstufe erfüllt werden kann. Gleiniger will gar erst in dem Errichtungsbeschluss die sozialrechtliche Annahme erblicken.**) Mit der sozialrechtlichen Annahme geben die Gründer in unwiderruflicher Weise kund, mit wem sie die Aktiengesellschaft bilden wollen und verlieren damit ihr Zurückweisungsrecht; in der konstituierenden Generalversammlung dagegen erklären die Zeichner ihren Mitzeichnern, Gründern und Dritten durch Majoritätsbeschluss, dass sie wirklich untereinander diesen rechtsfähigen Verein bilden wollen.***) Mit der Einreichung der Zeichnerliste zum Handelsregister ist aber schon die unlösbare Verbindung des

*) Adelmann a. a. O. S. 34, allerdings in einem anderen Zusammenhang.
**) Gleiniger S. 25. — Gleiniger a. a. O. S. 29 ff, S. 25.
***) Goldmann S. 859, Anm. 2, Makower S. 389, Staub 3 u. 4. Aufl. S. 410.

Zeichners mit der entstehenden Gesellschaft geschaffen. Ohne den darauf verzeichneten Zeichner kann die Gesellschaft nicht mehr gebildet werden. Freilich kann der Zeichner nicht durch diese Handlung der Gründer schon Mitglied werden, es muss noch ein Akt der realen Verbandsperson hinzukommen, der sich in der konstituierenden Generalversammlung vollzieht. Mit dem Errichtungsbeschluss ist die Aktiengesellschaft in ihrem Innenverhältnis entstanden, neben die bisher bestehende ausschliessliche Gebundenheit des Zeichners tritt ein selbständiges Recht auf Mitgliedschaft. Selbst wenn ein Zeichner gegen den Errichtungsbeschluss gestimmt hat, sein Recht und seine Pflichten als Mitglied der zukünftigen Aktiengesellschaft werden dadurch nicht berührt. Ist die Aktiengesellschaft eingetragen, so ist er Aktionär geworden, ohne dass er etwas dafür oder dagegen tun könnte. Mit der Eintragung hat die Zeichnung ihren Zweck erreicht, sie hat das Lebenselement des neuen Rechtssubjektes endgültig herbeigeschafft. Denn alle Rechte, die die Gesellschaft mit ihrem Entstehen gegen die Mitglieder erwirbt, z. B. das Recht auf Volleinzahlung des gezeichneten Betrages macht sie nicht auf Grund der Zeichnung geltend, sondern als einen Anspruch, der ihr gegen ihre Mitglieder als Aktionäre zusteht.*) Auch das Recht des Zeichners, das ihm bis dahin aus seiner Beitrittserklärung zustand, nämlich Mitglied zu werden, wenn die Gesellschaft entsteht, ist mit der Eintragung durch das unabhängige, unbedingte Recht gegen die Aktiengesellschaft konsumiert. Der allgemein anerkannte Anspruch des Aktionärs auf Ausstellung einer Aktienurkunde ist kein

*) Averbeck ebenso S. 40.

Zeichnerrecht, sondern ein „unabänderlicher Bestandteil der Mitgliedschaft".*)

Als ein Zeichnerrecht hat man dem Zeichner in der Literatur**) einen klagbaren Anspruch auf Wiederbeseitigung der Eintragung durch Anfechtung des Errichtungsbeschlusses geben wollen, wenn erhebliche Teile des Grundkapitals in Wahrheit nicht bezw. nicht durch rechtsgültige Zeichnungen aufgebracht worden sind. Nach Ansicht dieser Schriftsteller müsse man unbedingt dem Zeichner eine Möglichkeit eröffnen, diesen so überaus wichtigen Beschluss anzufechten. Denn verweist man ihn auf das ihm als Aktionär zustehende Anfechtungsrecht (aus § 271 H. G. B.) so könnten die Gründer dadurch, dass sie die Ausgabe der Aktien***) bis nach Ablauf der für die Klage festgesetzten Frist von einem Monat verschoben, das Anfechtungsrecht illusorisch machen. Dabei berücksichtigen die betreffenden Schriftsteller aber nicht die Eigenart des Errichtungsbeschlusses. Es wäre ihnen dann zuzustimmen, wenn es sich hier um einen der gewöhnlichen Beschlüsse der Versammlungen handelte, die ja nach allgemeiner Ansicht der Anfechtung (aus § 271 ff.) unterliegen.†) Wenn aber der Errichtungsbeschluss angefochten wird, so handelt es sich nicht allein um die Anfechtung dieses Beschlusses, sondern auch um die der Gesellschaft. Das Gesetz hat nun in § 309 H. G. B. besondere Be-

---

*) Lehmann — Ring § 179 No. 3.

**) Wiener bei Goldschmidt Bd. 24, S. 488/489, Petersen-Pechmann S. 80, Völderndorf S. 395, Ring 2. Aufl. S. 272, Pinner S. 43, 322.

***) Der Kläger muss nach Art. 190 Abs. 3 seine Aktien gerichtlich hinterlegen.

†) Goldmann S. 854, Makower S. 416, Pinner S. 60, Staub 8. Auflage S. 678/679, dagegen Esser a. a. O. S. 32.

stimmungen über die Anfechtung der Gesellschaft getroffen, wonach nur aus bestimmten Gründen die Gesellschaft im Wege der Nichtigkeitsklage angefochten werden kann. Da zu dieser Klage ausschliesslich Aktionäre berechtigt sind, würde es über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, auf eine nähere Prüfung der die Nichtigkeitsklage in dem erwähnten Falle begründenden Tatsachen näher einzugehen. Es genügt hier, festzustellen, dass ein Recht, den Beschluss der konstituierenden Generalversammlung anzufechten, dem Zeichner nicht gegeben ist.

Die einzigen Rechte, welche demnach dem Zeichner aus der sozialrechtlichen Annahme erwachsen, sind:

1. das durch nichts mehr entziehbare Recht*) auf Mitgliedschaft, wenn die Aktiengesellschaft zur Entstehung gelangt,

2. die Berechtigung, an der Abstimmung über den Errichtungsbeschluss teilzunehmen, ein Recht, das ihm selbst durch Beschluss der konstituierenden Versammlung nicht entzogen werden kann.

bb) Das individualrechtliche Moment in der Zeichnung.

Durch die Betrachtung der Aktienzeichnung als sozialrechtliches Element haben wir die rechtliche Natur der Zeichnung nur von einer — freilich der wichtigsten — Seite erfasst. Denn alle Rechte, die dem Zeichner persönlich gegen den Gründer zustehen und umgekehrt, können unter das sozialrechtliche Moment nicht unter-

*) Auch bei der Zeichnung im Falle der Kapitalserhöhung wird der Zeichner durch die sozialrechtliche Annahme (Anmeldung zum Handelsregister) nicht Aktionär, obwohl die Gesellschaft schon besteht, sondern erst durch Eintragung. — Vergl. Staub 8. Aufl. Seite 957.

gebracht werden, wie sehr man sich auch darum bemüht hat. Zu diesen, dem Individualrecht angehörenden Rechten gehört in erster Linie das Recht der Gründer, die Einzahlung der ersten gesetzlichen Rate (25 %) des gezeichneten Betrages zu verlangen. Diejenigen, welche in der Zeichnung einzig und allein die oben betrachtete Wesensseite sehen und demnach den Zeichner nur der Aktiengesellschaft verpflichtet wissen wollen, sind daher auch konsequenterweise gezwungen, den Gründern ein dahingehendes Klagerecht zu verweigern.*) Gerade dieses für die Aktienzeichnung doch so wesentliche Moment darf bei der Konstruktion der rechtlichen Natur nicht unberücksichtigt bleiben.**) Wenn es keine Möglichkeit gibt, den Zeichner dazu zu zwingen, seine einmal abgegebene Erklärung durch Einzahlung der vom Gesetz geforderten 25 % wirksam zu machen, was bleibt dann noch von der Zeichnung überhaupt übrig? Höchstens ein naturalis obligatio.***) Denn es kann jeder Zeichner seine unwiderrufliche einseitige Beteiligungserklärung einfach dadurch zurückziehen, dass er der Aufforderung der Gründer, die gesetzliche Anzahlung zu machen, nicht Folge leistet. Ob man in praxi die Einklagbarkeit der für die Anmeldung nötigen Ratenzahlung dadurch überflüssig machen könnte, dass man gleich mit der Einladung zur ersten Generalversammlung und spätestens bis zu dieser die erste Rate einfordert, darf für die Konstruktion der Einzahlungspflicht nicht in Betracht kommen. Die Notwendigkeit, den Gründern ein Klagerecht auf Einzahlung

*) Renaud S. 243.
**) Staub 6. u. 7. Aufl. § 189, Anm. 21, S. 584, Staub 3. u. 4. Aufl. S. 393.
***) Averbeck S. 28, 30.

des vierten Teils des gezeichneten Betrages zu gewähren, ist jetzt wohl allgemein anerkannt und daher nicht mehr „der Umsicht und Geschicklichkeit der Gründer überlassen“*) stets nur solche Zeichner auszusuchen, die die Einzahlung unter allen Umständen freiwillig machen werden. Nur den Gründern, nicht etwa dem Vorstande, muss dieses Recht zustehen, da sie es sind, die dem Registerrichter den Nachweis über die erfolgten Einzahlungen erbringen müssen. Es ist versucht worden, dieses Recht aus einem Vertrage auf Leistung an Dritte zu konstruieren;**) dieser Versuch scheiterte aber daran, dass der Dritte — die Aktiengesellschaft — noch gar nicht besteht und möglicherweise überhaupt nicht zur Entstehung gelangt.***) Es ist Averbecks Verdienst, einen Weg gezeigt zu haben, auf dem eine befriedigende Lösung möglich ist. Er gibt den Gründern eine eigenartige „fiduziarische“ Rechtsmacht, kraft deren sie zu einer solchen Klage legitimiert sind. Das Wertvolle seines Gedankens ist u. E. allein der Begriff der „fiducia“, während wir ihm im übrigen nicht folgen können. Denn eine Verpflichtung kann nicht aus einer „Stellung“ hergeleitet werden, sondern resultiert aus Versprechungen oder Verträgen. Man sieht hier deutlich, wie der Autor bestrebt ist, alle individualrechtlichen Momente aus der Zeichnung auszuschalten, damit sie völlig als ein sozialrechtlicher Rechtsakt bestehen bleibe. Für uns deutet schon der Einfluss, den die Persönlichkeit der Gründer für das zeichnende Publikum ausübt, darauf hin, dass es mit ihnen in ein vertragliches Verhältnis treten will; denn oft sind die per-

*) Staub 6. u. 7. Aufl. a. a. O.
**) Gierkes Genossenschaftstheorie S. 124.
***) Averbeck S. 28—30.

sönlichen Eigenschaften der Gründer die einzige Garantie, die die Zeichner für das Gelingen des Unternehmens haben.

Als eine dem Individualrecht angehörende Handlung kann die Zeichnung nur eine Offerte sein, die nach den Grundsätzen des B. G. B. also auch stillschweigend von den Gründern angenommen oder abgelehnt wird. Mit der Annahme der Offerte ist der Vertrag geschlossen, der auf beiden Seiten Rechte und Pflichten erzeugt, die allerdings so selbstverständlich sind, dass sie kaum mehr deutlich in die Erscheinung treten.

Damit die Gründer eine Garantie*) für die wirkliche Einzahlung der gezeichneten Summe erhalten, verpflichtet sich ihnen der Zeichner, auch die Handlung vorzunehmen, die das Wirksamwerden seiner Erklärung ermöglicht, nämlich wenigstens 25 % der gezeichneten Summe zu zahlen.**) Die Gründer allein haben das Hauptinteresse an dieser Ratenzahlung, da sie erst dann die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister vornehmen und dadurch das Unternehmen einen Schritt der Verwirklichung näher bringen können.***) Dafür verpflichten sie sich dem Zeichner gegenüber, ihn gehörig an den Gründungshandlungen zu beteiligen, d. h. ihn zu allen Generalversammlungen, die vor der konstituierenden Generalversammlung abgehalten werden, einzuladen und ihn in das Aktionärverzeichnis aufzunehmen. Erfüllen die Gründer ihre vertraglich über-

*) Lehmann I. S. 358.

**) Es kann eine grössere Summe als erste Ratenzahlung vereinbart werden, doch muss die Höhe des Betrages im Zeichnungsschein angegeben werden. — Lehmann I. S. 351.

***) Die Zahlung der 25% muss in bar erfolgen, es genügen also weder Wechsel, noch Scheck, noch Gutschein. R. G. 41, 121; R. G. S. 26, 66; 36, 186; R. G. S. 24, 9.

nommenen Pflichten nicht, so sind sie gehalten, dem Zeichner nach den allgemeinen Grundsätzen den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet. Weisen also die Gründer einen Zeichner nach der Zuteilung ohne justa causa*) zurück, so haben sie ihm den entstandenen Schaden, wie den entgangenen Gewinn**) zu ersetzen. Durch die Aufnahme des Zeichners in das der Anmeldung zum Handelsregister beizufügende Aktionärverzeichnis haben die Gründer ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Das Gesetz überlässt es eben den Gründern und hat deshalb auch eingehende Normativbestimmungen erlassen, das Vermögens- und Personensubstrat der zukünftigen Aktiengesellschaft herbeizuschaffen und die Gesellschaft so weit vorzubereiten, dass es nur noch nach aussen hin das Inslebentreten der Aktiengesellschaft zu konstatieren braucht. Mit dem Errichtungsbeschlusse beginnt die Gesellschaft schon ihr Innenleben als ein neuer, von den Beteiligten losgelöster, Willensträger, obwohl die Beteiligten schon in der Zeichnergeneralversammlung körperschaftlich tätig sind,***) indem sie Vorstand und Aufsichtsrat wählen.

Nachdem wir so festgestellt haben, dass die Zeichner den Gründern gegenüber zur Einzahlung der ersten Rate verpflichtet sind, müssen wir noch auf die eigen-

---

*) Eine justa causa wäre z. B. Zahlungsunfähigkeit.

**) Um die erste Rate zu zahlen, kann der Zeichner z. B. Wertpapiere veräussert haben, die er nun mit Kursverlust wiederkaufen muss. § 252 B. G. B.

***) Homberger a. a. O. S. 25. — Homberger sieht aus diesem Grunde die Teilnehmer der Zeichner-Generalversammlung als Mitglieder eines — durch die Eintragung Rechtsfähigkeit erlangenden — nicht rechtsfähigen Vereins an. Da aber einzelnen Mitgliedern (den Gründern) das Recht zusteht, andere Vereinsgenossen (Zeichner) willkürlich auszuschliessen, kann von einem Verein nicht die Rede sein.

artige Stellung der letzteren zu den eingezahlten Summen eingehen. Auch hier reichen die Begriffe des römischen Rechts nicht aus, um zu einer, den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragenden Konstruktion zu gelangen. Als Organe der werdenden Gesellschaft können unseres Erachtens die Gründer die Einzahlung nicht in Empfang nehmen. Denn erstens setzt der Begriff „Organ" einen realen Körper voraus, zweitens aber kann es vorkommen, dass die Gesellschaft überhaupt nicht entsteht, dann können doch auch die Gründer erst recht nicht als deren Organe aufgetreten sein. Das deutschrechtliche Institut der „Treuhand" wird allen praktischen und theoretischen Anforderungen gerecht. Der römischen „fiducia" kann deshalb nicht das Wort geredet werden, weil der fiduciar unbedingtes Eigentum an dem ihm anvertrauten Gelde erwarb und es lediglich von seiner Ehrlichkeit abhing, ob er sich an die Verabredung halten wollte oder nicht. Ganz anders verhält es sich mit der deutschrechtlichen Treuhand;*) sie beschränkt die Verfügungsbefugnis des Treuhändlers nicht nur nach innen, wie die römische fiducia, sondern sie wirkt auch Dritten gegenüber, also dinglich. Verwendet der Gründer das ihm anvertraute Geld zu einem anderen Zwecke als zur Bewirkung der Eintragung, so fällt das Geld unmittelbar in das Eigentum des Zeichners zurück. Denn das Geld ist dem Gründer nur resolutiv bedingt zum Eigentum übertragen, und zwar unter folgenden Resolutivbedingungen:

1. fällt es in das Eigentum des Treugebers zurück bei Verwendung gegen die Zweckbestimmung oder bei

*) Schultze a. a. O. in Jehrings Jahrbüchern Bd. 43 S. 1 ff. bes. 41, 42

Nichtentstehen der Aktiengesellschaft nach Ablauf des im Zeichnungsschein angegebenen Zeitpunktes bis zu welchem der Zeichner gebunden sein wollte;

2. fällt es ipso iure bei Entstehen der Aktiengesellschaft in das Eigentum der letzteren.

Aus dem individualrechtlichen Momente der Zeichnung heraus hat man dem Zeichner ein Recht einräumen wollen, von dem Gründer zu verlangen, für das Zustandekommen der Aktiengesellschaft tätig zu sein. Weder dem einzelnen Zeichner noch einer Zeichner-Fraktion ist ein solches Recht zuzugestehen. Denn erstens werden die Gründer, wenn dies auch nicht massgebend für unsern Standpunkt sein kann, stets mit dem nötigen Eifer das Entstehen der Aktiengesellschaft betreiben, da sie einerseits selbst als deren zukünftige Aktionäre und prädestinierte Organe das grösste Interesse daran haben, andererseits aber die Zeichnungen mit Eintritt des im Zeichnungsscheine angegebenen Zeitpunktes unverbindlich werden. Sollte also bis dahin die Gesellschaft nicht errichtet sein, so hätten die Gründer, wenn sie dann noch das Zustandekommen des Unternehmens wünschen, zum mindesten nicht unerhebliche Kosten zu tragen. Denn entweder müssen sie bei allen früheren Zeichnern um Verlängerung der Gebundenheitsfrist einkommen oder neue Zeichner werben. Im übrigen widerspräche ein solches Zeichnerrecht der ganzen Stellung der Gründer.

d) Anfechtung der Zeichnung.

Schon bei der Besprechung der verschiedenen Vertragstheorien mussten wir des öfteren darauf hinweisen, dass dem Zeichner der Gesellschaft gegenüber nicht die

Einreden aus der Person der Gründer zustehen können wegen der eigenartigen Natur der Aktienzeichnung als eines aktienrechtlichen Institutes. Wir müssen uns also noch mit der Frage beschäftigen, ob überhaupt und in wie weit die Zeichnung angefochten werden kann. Das gezeichnete Kapital bildet das Lebenselement der Aktiengesellschaft und dieses muss im Interesse der Personen, die mit der Gesellschaft kontrahieren, dem Zugriffsrecht der Mitglieder entzogen werden. Das Gesetz begünstigt das Entstehen von Aktiengesellschaften nicht — im Gegenteil. Wenn es aber einmal seine Sanktion gegeben hat, so muss es ihnen auch seinen Schutz angedeihen lassen.

Es ist unbedingt zuzugeben, dass es nicht unbedenklich ist, ohne eine feste Gesetzesvorschrift, wie etwa in der W. O. Art. 82, die Anfechtung zu beschränken. Wir haben es aber hier mit einem ganz eigenartigen Institut des Handelsrechtes zu tun, dem das Gesetz im ganzen eine besondere Stellung gegeben hat, ohne die Anfechtung zu regeln. Es ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft, de lege lata diese Lücke nach Möglichkeit auszufüllen und Gesichtspunkte zu schaffen, nach denen de lege ferenda eine Regelung nach dieser Richtung hin erfolgen müsste. Der extreme Standpunkt, den Cosack*) vertritt, indem er bei falscher Uebermittelung (§ 120 B. G. B.) durch Boten, Telegraph etc. eine Anfechtung zulassen will, ist schon deshalb nicht haltbar, weil die Zeichnung schriftlich erfolgen muss, alle anderen Formen also nur Vorverträge sein können, auf die natürlich alle Vorschriften des B. G. B. in vollem

*) Cosack S. 563

Umfang Anwendung finden. Auch von einer Anfechtung der Zeichnung auf Grund der Verletzung nicht in den Zeichnungsschein aufgenommener betrügerischer Nebenzusicherungen zwischen Zeichnern und Gründern kann hier nicht die Rede sein, da solche Verabredungen an sich schon auf Grund des § 189 Abs. 5 für die Aktiengesellschaft nichtig sind. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Zeichner auf Grund derartiger Zusicherungen seine Erklärung nicht dem Gründer gegenüber anfechten kann, mit der Wirkung, dass letzterer dem Zeichner schadensersatzpflichtig wird. Diese Möglichkeit wird allgemein anerkannt und regelt sich nach den Grundsätzen des B. G. B. über Anfechtung von Willenserklärungen.

Unter die Nebenabreden fällt auch die mit den Gründern vereinbarte Scheinzeichnung.*) In Theorie und Praxis ist man sich teils aus diesem Grunde, teils wegen des rechtspolizeilichen Charakters der Zeichnung darüber einig, dass Strohmänner als richtige Zeichner anzusehen seien. Staub ist unseres Erachtens nicht ganz konsequent, wenn er einerseits Strohmänner für richtige Zeichner hält, andererseits aber bei durchschauter Mentalreservation Nichtigkeit des Zeichnungsscheins § 116 S. 2 B. G. B. eintreten lassen will. Uns erscheint vielmehr auch der von den Gründern erkannte mangelnde Ernst als eine unzulässige Beschränkung im Sinne des § 189 Abs. 5. Denn aus dem Zeichnungsschein geht nicht hervor, ob die Zeichnung ernst gemeint ist oder nicht. Aus dem formell richtigen Zeichnungsschein muss

*) Cosack a. a. O. S. 563, Lehmann I S. 338, Makower S. 366, Goldmann S. 827, Staub 8. Auflage S. 661, R. G. 28, 77, R. G. S. 30, 312, R. G. 41, 13, S. W. 01, S. 484, Staub 8. Auflage S. 661.

jeder Nichteingeweihte auf Ernstlichkeit schliessen. Für den personenrechtlichen Vertrag kommt also § 116 Satz 1 B. G. B. in Frage. Der schuldrechtliche Vertrag mit dem eingeweihten Gründer dagegen ist nach § 116 Satz 2 B. G. B. nichtig, falls nicht § 117 Abs. 2 B. G. B. zur Anwendung kommt.

Nicht dagegen können wir die Argumentation Makowers*) gelten lassen, nach der die Erklärung der Gesellschaft gegenüber abgegeben ist, diese aber den Vorbehalt nicht kannte, weil sie von den Gründern nicht vertreten werden konnte. Von einer Erklärung der Gesellschaft gegenüber kann nämlich deshalb nicht die Rede sein, weil die Aktiengesellschaft in diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert, sondern erst durch Zeichnungen zum Leben erweckt werden soll.

Während das Gesetz für die Beurteilung der Scheinzeichnung einen gewissen Anhalt bietet, lässt es uns bei Beantwortung der Frage über die Anfechtung der Zeichnung wegen Irrtums, Betruges und Drohung völlig im Stich. Es muss daher lediglich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen eine der Billigkeit gegen den Zeichner und der Verkehrssicherheit entsprechende Lösung dieser Frage gesucht werden. Diese Lücke des Gesetzes ist denn auch von der Rechtswissenschaft mit völlig einander entgegengesetzten Theorien ausgefüllt worden. So will Dernburg**) die Zeichnung überhaupt der Anfechtung entziehen. Zu welchen ungerechten Konsequenzen dies führen würde, tritt besonders bei der Zeichnung im Fall der Kapitalserhöhung

*) Makower S. 366.
**) Dernburg a. a. O. Bürgl. Recht S. 236.

hervor. Wenden wir uns nun zunächst der Anfechtung wegen Irrtums zu. Diese wird einstimmig von Theorie und Praxis dann zugelassen,*) wenn der Zeichner überhaupt eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte. (§ 119 Abs. 1, 2. Satzhälfte.) Dieser Fall wird hauptsächlich dann eintreten, wenn der Zeichner durch betrügerische Manipulationen der Gründer oder deren Beauftragten seine Unterschrift auf einen Zeichnungsschein setzte, während er ein anderes Schriftstück zu unterzeichnen wähnte. Anders aber ist bei einem wesentlichen Irrtum über den Inhalt der Erklärung zu entscheiden. War sich der Zeichner des Umfanges seiner durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtung nicht bewusst, so kann er deswegen diese Erklärung nicht anfechten.**) Ignorantia iuris nocet! Dies muss man bei der Bedeutung des Zeichnungsscheines für die Entstehung der Aktiengesellschaft annehmen, denn auf die Zeichnung sollen sich alle, die mit der Aktiengesellschaft kontrahieren wollen, unbedingt verlassen können, deshalb sind die eingehenden Normativbestimmungen vom Gesetz erlassen. Ausserdem werden aber alle, die sich durch Zeichnung an der Entstehung der Aktiengesellschaft beteiligen, sich bewusst sein, welche Verpflichtung sie mit ihrer Erklärung übernehmen. Völlig unwesentlich ist ferner der Irrtum, im Beweggrunde der Gesellschaft und Dritten gegenüber müssen alle Vorstellungen und Beweggründe, die zur Zeichnung geführt haben,

*) Staub 8. Aufl. S. 661; R. G. 9 37/40.

**) Ring S. 230, Lehmann I S. 335. — Anders Reis S. 49, der Lehmann, welcher auf dem hier vertretenen Standpunkt steht, missversteht.

ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der letzteren bleiben.*) Die Beantwortung der Frage, ob eine Anfechtung wegen eines durch die Gründer verübten Betruges zulässig ist, Zeichner natürlich stets seine Zeichnung Ihnen aber stellt sich für die Praxis als die wichtigste, für die Theorie als die schwierigste in dieser Richtung dar. Auf Grund des mit den Gründern geschlossenen Vertrages kann der nicht der Gesellschaft gegenüber anfechten. Wenn er die erste Rate noch nicht gezahlt hat, so können ihn auch die Gründer nicht mit einer Klage dazu zwingen, da er ja sofort mit der Einrede des Betruges die Zurückweisung der Klage erreichen würde. Solange ist er also gesichert; denn wenn die erste Ratenzahlung von 25% nicht erfolgt ist, dürfen die Gründer die Beteiligungserklärung des Zeichners nicht zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister benutzen. Damit ist auch die oben theoretisch erörterte Frage nach der Bewertung einer im Scherz erklärten Zeichnung für die Praxis gegenstandslos geworden. Denn wenn auf eine solche Zeichnung hin die Gründer den Zeichner zur Einzahlung zwingen wollen, kann der Zeichner ihnen gegenüber auf Grund des § 118 B. G. B. Nichtigkeit der Zeichnung geltend machen. Leistet er aber noch die gesetzlich vorgeschriebene Anzahlung von 25%, so muss er schliesslich selbst die Folgen dieses „Scherzes" tragen. Denn der Gesellschaft gegenüber stellen sich solche Vereinbarungen als Beschränkungen (im Sinne des § 189 Abs. 5) dar und sind als

*) Zust. Goldmann S. 823, and. M. Makower S. 367, R. G. 19 S. 126, R. G. 54 S. 128 ff., Holdheim 1902 S. 267/268.

solche ihr gegenüber unwirksam. Wie die betrügerische*) Verwendung einer im Scherz abgegebenen Zeichnung, so ist auch die durch Betrug, etwa durch wahrheitswidrige Angaben über die Aussichten des Unternehmens, entlockte Zeichnung der Gesellschaft gegenüber gültig. Denn es muss unbedingt gleichgültig sein, welche Motive den Zeichner zur Abgabe seiner Erklärung bewogen haben, mögen diese auch durch die Gründer betrügerisch hervorgerufen sein. Die Zeichnung als Element des sozialrechtlichen Konstitutivaktes wirkt mit der Eintragung unmittelbar für die Gesellschaft. Es können unmöglich Einwendungen irgend welcher Art aus dem Vertragsverhältnis zwischen Gründern und Zeichnern dem neuen Rechtssubjekt gegenüber geltend gemacht werden. Denn die Aktiengesellschaft wird mit keinen anderen als den Pflichten geboren, die ihre Erzeuger in dem Statut ausdrücklich für sie bestimmt haben.

Kurz möge hier noch die im Grunde nur theoretisch zu erörternde Frage nach der Anfechtung der Zeichnung wegen Anwendung physischer Gewalt und widerrechtlicher Drohung behandelt werden. Bei physischem Zwange liegt ein Rechtsgeschäft überhaupt nicht vor, demnach kann auch von einer Zeichnung nicht die Rede sein. Im Falle einer widerrechtlichen Drohung aber muss man an dem Satze: „Quamvis coactus tamen voluit“ trotz grosser Bedenken festhalten, und zwar nicht allein wegen des oben ausge-

*) Wenn der Zeichner die Anzahlung nicht macht, so verüben die Gründer insofern einen Betrug, als sie dann aus eigener Tasche die 25% zahlen, da für jede Aktie soviel eingezahlt werden muss, es also nicht genügt, wenn $^1/_4$ des gesamten Grundkapitals nachgewiesen wird.

sprochenen Prinzips*) (So Staub 8. Aufl. S. 662), sondern weil dem durch Drohung zur Zeichnung veranlassten Zeichner durch Verweigerung der ersten Rate noch vor Eintragung der Gesellschaft ein Mittel gegeben ist, seine Zeichnung unwirksam zu machen. Lässt er diese Möglichkeit unbenutzt, so müssen die Dritten, welche mit der Gesellschaft kontrahiert haben, geschützt werden: Das Gesellschaftsvermögen muss ihnen im ganzen Umfange haften. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man das Resultat auch nicht ungerecht schelten. Aus dem individualrechtlichen Moment der Zeichnung ergibt sich, dass die Gründer den Zeichnern nach den allgemeinen Grundsätzen des B. G. B. für den durch Betrug und Drohung entstandenen Schaden verantwortlich sind.

Als Resultat unserer Untersuchung über die Anfechtung der Zeichnung ist festzustellen:

Die Zeichnung ist der Gesellschaft gegenüber unanfechtbar. Sie unterliegt der Anfechtung nur, wenn die in der Zeichnung liegende Beteiligungserklärung als solche nicht gewollt ist.

Derselbe Grundsatz gilt auch für die Anfechtung der Aktienzeichnung, wenn sie bei Kapitalserhöhung einer bestehenden vorgenommen wird, weil auch hier die Zeichnung weit hinaus über den Kreis derer wirkt, denen gegenüber sie abgegeben ist.

Nun aber kann es in diesem Falle vorkommen, dass die Gesellschaft durch Betrug den Zeichner zur Abgabe seiner Erklärung veranlasst. Denn: „Die

*) Zust. Averbeck S. 44, Staub 8. Aufl. S. 662, Goldmann S. 819. Dagegen Lehmann I S. 335, Pinner S. 43, Gleiniger S. 53, Fruth S. 52, Adelmann S. 65.

Aktiengesellschaft selbst leitet durch ihre Organe den Erhöhungshergang ein und führt ihn zum Abschluss. Sie tritt an die Stelle der Gründer.“*) Wie wir sahen, haften die Gründer den Zeichnern für den durch Betrug verursachten Schaden; also muss auch im Fall der Erhöhungszeichnung die Gesellschaft für einen auf diese Weise hervorgerufenen Schaden einstehen. Denn auch für die Aktiengesellschaft gelten die allgemeinen Grundsätze des B. G. B. über die Deliktshaftung des Vereins gegenüber Handlungen, durch die der Vorstand „in Ausführung der ihm zustehenden Verbindlichkeiten“ einem Dritten Schaden zugefügt hat. Auf den vorliegenden Fall angewandt, besagt diese Gesetzesvorschrift, dass der Zeichner in seiner Eigenschaft als Dritter, ausserhalb des Gesellschaftsverbandes Stehender, durch Betrug des Vorstandes geschädigt ist und dass für diesen Schaden die Gesellschaft verantwortlich ist.**) Gegen eine derartige Auffassung des § 31 B. G. B. macht das Reichsgericht mit Recht geltend,***) dass der Zeichner durch den Zeichnungsakt nie Gläubiger der Gesellschaft werden könne, nämlich nie seine Einlagen von der Gesellschaft zurückfordern könne (§ 213 H. G. B.). Dieses starre und weitschauende Festhalten des Reichsgerichts in seinen Entscheidungen an der unbedingten Sicherstellung der Aktiengesellschaft in ihrer kapitalistischen Grundlage wurzelt in dem rechtspolizeilichen Charakter der Zeichnung. Die eingehende Regelung die die Entstehung der Aktiengesellschaft durch das System der Normativbestimmungen erhalten hat, würde durch

*) Lehmann II S. 448.
**) Lehmann bei Holdheim XII. Bd. S. 196.
***) Bei Holdheim XII. Bd. S. 154.

eine Schadenersatzkonstruktion auf dem von Lehmann vorgeschlagenen Wege illusorisch gemacht werden. Der Gesetzgeber hat geduldet, dass sich reine Kapitalgesellschaften bilden: da bei ihnen nur das Kapital das Fundament und Lebenselement ist, so muss dieses auch im Interesse des Verkehrs unter allen Umständen den Gläubigern der Gesellschaft erhalten bleiben. Von diesem Standpunkt aus muss man auch Sievers (deutsche Juristenzeitung 1903 S. 88) beistimmen, wenn er sagt, dass derjenige, welcher durch betrügerische Manipulationen zur Zeichnung veranlasst ist, dem gleichzustellen sei, der durch gefälschte Jahresbilanzen zum Ankauf dieser Aktien veranlasst worden ist.*) Im letzten Falle ist die Beteiligung eines Dritten in legaler Weise auf den Aktienkäufer übergegangen, und es ist ohne weiteres klar, dass der so betrogene nicht als geschädigter Dritter seinen Anspruch geltend machen kann. Es ist daher kein Grund vorhanden, einen betrogenen Zeichner anders zu behandeln. Der Mangel jeder persönlichen Haftbarkeit der Aktionäre hat die Praxis veranlasst, das Grundkapital, selbst wenn Härten dabei vorkommen sollten, dem Zugriff der Mitglieder zu entziehen. Mag auch der Hinweis auf die persönliche Haftbarkeit des den Betrug verübenden Vorstandes, falls dieser vermögenslos ist, kein ausreichender Schutz für die Betrogenen sein,**) mag auch das Rechtsgefühl sich dagegen erheben, dass der Aktiengesellschaft danach das Privilegium verliehen ist, sich straflos durch Betrug zu bereichern: die Verkehrssicherheit muss unter allen Umständen im Rahmen der Normativbestimmungen gesichert werden.

*) R. G. Band 62 S. 30
**) Holdheim in seiner Monatsschrift 1901 S. 267.

IV. Zusammenfassung.

Es seien hier nochmals kurz die Resultate der vorstehenden Untersuchung über die rechtliche Natur der Aktienzeichnung zusammengefasst:

Die Aktienzeichnung schliesst zwei Erklärungen in sich, durch die sie sowohl dem Sozial- wie dem Individualrecht angehört.

Sozialrechtlich stellt sie sich als einseitige, unwiderrufliche Erklärung dar, unter Uebernahme eines bestimmten Grundkapitals Mitglied der zukünftigen Aktiengesellschaft werden zu wollen. Nachdem die Gründer zu der Zeichnung als Mitwirkungsberechtigte durch Aufnahme in das der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beizufügende Aktionärverzeichnis Stellung genommen haben, erhält der Zeichner ein durch das „Entstehen" der Aktiengesellschaft resolutiv bedingtes Recht auf Mitgliedschaft. Individualrechtlich stellt sich die Zeichnung als ein Vertragsantrag an die Gründer dar, durch den sich der Zeichner erbietet, die erste Einzahlung an die Gründer als „Treuhänder" zu machen. Wenn die Gründer diesen Antrag annehmen, was spätestens in der Einladung zur Zeichnergeneralversammlung erfolgt, sind sie gehalten, auch den dem Zeichner gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, nämlich 1. ihn zu den vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister stattfindenden Generalversammlungen gehörig einzuladen, 2. ihn in das der Anmeldung zum Handelsregister beizufügende Aktionärverzeichnis aufzunehmen.

Lebenslauf.

Ich, Herbert Franz v. Garssen, bin am 13. Februar 1884 in Querfurt (Provinz Sachsen) geboren als Sohn des Hauptmanns a. D. Carl v. Garssen und seiner bereits verstorbenen Ehefrau Marie geb. Schmidt. Ich bin evangelischer Konfession und preussischer Staatsangehöriger. Ich besuchte zunächst die höhere Knabenschule in Namslau, darauf das städtische Gymnasium in Görlitz und bestand an dieser Anstalt Ostern 1904 die Reifeprüfung. Hierauf studierte ich an den Universitäten Grenoble (ein Semester), Berlin (ein Semester) und Breslau (fünf Semester) die Rechts- und Staatswissenschaften.

Meiner aktiven Dienstpflicht genügte ich vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905 beim Feldartillerie-Regiment v. Peucker (1. Schles.) No. 6 in Breslau.

Am 14. November 1907 bestand ich die erste juristische Prüfung und am 3. Dezember desselben Jahres die mündliche Doktorprüfung.

Zum Referendar wurde ich am 23. November 1907 ernannt und dem Königlichen Amtsgericht in Reichenbach O.-L. überwiesen.

Zum Schlusse erlaube ich mir, Herrn Professor Dr. Herbert Meyer für die mir bei der Anfertigung meiner Arbeit erteilten gütigen Ratschläge meinen Dank auszusprechen.

Druckfehlerberichtigung.

Im Literatur-Verzeichnis unter 7. Beschorner muss es heissen statt Expoopritionsrechtes: Expropriationsrechtes.